

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2020



In diesem Heft

**NEU: Live-Online-Seminare
Programm in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtische:	4
4. Münchener WEG-Forum	5
MAV-Service	8

Aktuelles

.....	8
11. Münchener Mietgerichtstag	11
Digitale Anwaltschaft.....	12

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von RA Wieland Horn	13
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	14
Interessante Entscheidungen	15
Impressum	18
Interessantes	22
Aus dem Bundesministerium der Justiz	23
Aus dem Ministerium der Justiz	24
Personalia	25
Nützliches und Hilfreiches	25
Neues vom DAV.....	27

Buchbesprechungen

Wirth / Schmeling: Rechtsmedizin – Grundwissen für die Ermittlungspraxis	28
Auer-Reinsdorff / Conrad: Handbuch IT- und Datenschutzrecht	28
Krug / Rudolf / Kroiß / Bittler (Hrsg.) Anwaltformulare Erbrecht	29

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	30
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	32
-------------------------------	----

Abbildung: Roter Mohn im Ährenfeld

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Ins Wasser fallen?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Sommerpause steht vor der Tür und wir hätten uns in diesem Jahr einen ausgiebigen Urlaub wirklich verdient. Jenseits der „Befindlichkeiten“ erlebe ich bei vielen Erschöpfung bis hin zur Gereiztheit. „Ideale Bedingungen“ für unsere Arbeit und professionelles Konfliktmanagement. Doch dieses Jahr wird es wohl für die meisten von uns nichts mit einem Sprung ins kühle Nass in südlichen Gefilden. Vielleicht können wir uns mit der Geschichte von Albrecht Ludwig Berblinger trösten, der als Schneider von Ulm bekannt wurde und dessen 250. Geburtstag wir Ende letzten Monats feierten. Er gilt heute als Pionier der Luftfahrt. Als er das von ihm erfundene Fluggerät vorführen wollte, zwang man ihn allerdings zu einem Donauüberflug. Die am Fluss herrschenden Fallwinde drückten ihn samt seines flugfähigen(!) Gleiters in den Fluss. Nach diesem Bad wurde er als Betrüger geächtet und starb Jahre später völlig verarmt an Auszehrung.

Ins Wasser gefallen wäre beinahe auch der Deutsche Anwaltstag in Wiesbaden. Er wurde nun virtuell, das heißt per Webinar und Video-stream durchgeführt. Besonders beeindruckt hatte mich die Eröffnungsrede der DAV-Präsidentin, Edith Kindermann. Natürlich wäre es schöner gewesen, sie live zu erleben. Wer letztes Jahr in Leipzig beim DAT dabei war, spürte, wie ihre Präsenz und ihr Engagement in die ganze Veranstaltung wirkten und sie belebten. Und auch in diesem Jahr setzte sie die richtigen Akzente zum Thema: „Die Kanzlei als Unternehmen“.

Doch wie definiert man das richtige Verhältnis von „Unternehmen“ und „Anwaltschaft“? Also zum einen die optimale betriebswirtschaftliche Strukturierung der Kanzlei und zum anderen die gesellschaftliche Aufgabe als Organ der Rechtspflege? Erfreulicherweise lassen unsere Berufspflichten – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und die Freiheit von Interessenkonflikten – die Symbiose aus beidem nicht zur Gratwanderung werden. Nichts Neues und doch sollten wir uns diese Grundsätze auch dann vor Augen führen, wenn neue Technik auf den Markt kommt und vermeintlich das anwaltliche Berufsbild verdrängt. Es sind die genannten „Core Values“ der Anwaltschaft, die den Beruf prägen müssen – nicht das Baujahr unserer Bürotechnik. Doch letzteres entscheidet darüber, ob wir betriebswirtschaftlich erfolgreich arbeiten können.

Edith Kindermann beließ es nicht bei Programmsätzen, sondern widmete den Hauptteil ihrer Rede drei sehr praktischen Themen, nämlich

anwaltlichen Netzwerken, der BRAO-Reform und der RVG Anpassung. Die Idee anwaltlicher Netzwerke kommt zur rechten Zeit. Wirtschaftliche Konzentration macht auch vor Anwaltskanzleien nicht Halt. Doch neben immer größeren Anwaltsgesellschaften muss Platz für die Einzelanwältin, den Einzelanwalt sein. Noch immer praktiziert eine Mehrheit der Anwälte allein. Dabei nehmen die Kosten für den Betrieb einer Kanzlei zu, etwa für juristische Datenbanken, Literatur, Miet- und Personalkosten, gerade in München. Deshalb ist es wichtig, im Bereich der Kosten zu rationalisieren. Das kann durch die Konzentration von Aufgaben in externen Gesellschaften aber auch durch die dezentrale Erledigung in einem Netzwerk geschehen. Die klassischen Streitpunkte in Anwaltsgesellschaften, wer wie viel arbeitet oder wie viel Urlaub nimmt oder wie der Gewinn („welcher Gewinn?“) verteilt werden soll, sind bei diesen Modellen ausgeschlossen. Im Vordergrund steht die effektive und kostensparende Nutzung von Ressourcen. Und das Erfreulichste: Das Ende einer Netzwerkpartnerschaft lässt sich planen und endet nicht wie bei dem armen Herrn Berblinger mit Bruchlandung und Verarmung.

Sicher ist ein Netzwerk kein Modell für eine Kanzlei in wirtschaftlicher Not. Hierfür bietet der MAV eine eigene, sehr diskrete Beratung für die betroffenen KollegInnen an. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf direkt an mich.

Und noch eine gute Nachricht zum Schluss: Die geplante RVG Anpassung wird wohl auch nicht ins Wasser fallen. Zum Jahresende soll sich in Berlin etwas tun.

Mit diesen positiven Ausblicken darf ich Ihnen eine hoffentlich angenehme und erholsame Sommerzeit wünschen – wo immer Sie sie verbringen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Vor der Sommerpause

gibt es von mir heute nur einen kurzen Beitrag, denn nach den strapaziösen letzten Wochen und Monaten bin ich vorübergehend gesundheitlich etwas angezählt und soll/muss/darf mich jetzt ein bisschen schonen. Die Zeiten am Schreibtisch sind momentan limitiert und müssen der Vernunft folgend eingeteilt werden, aber auch hier gilt: **es kommen bessere Zeiten, bestimmt!** (und allgemein gesprochen ist es in Deutschland/Europa schon jetzt um vieles besser als noch vor einigen Monaten/Wochen).

Die Krise hat sich in der Anwaltschaft bislang ganz unterschiedlich ausgewirkt – die einen stöhnen unter Arbeitsbergen und freuen sich über wachsende oder stabile Umsätze, die anderen – und ich fürchte, diese Gruppe ist groß – sind mit wegbrechenden Umsätzen und ausbleibenden Mandaten konfrontiert. Mein Rat für die erste Gruppe ist es, dankbar zu sein und auf dem Teppich zu bleiben, und die Sommerpause auch für möglichst viel Erholung und gute Planung zu nutzen (man könnte zum Beispiel vorübergehende oder dauerhaft entlastende Beschäftigungsmaßnahmen im anwaltlichen Bereich oder Investitionen und Konsum ins Auge fassen, das hilft nicht nur dem persönlichen Wohlbefinden, sondern auch der Gemeinschaft). Mein Rat für die zweite Gruppe ist vielfältiger, weil die menschlichen Bedürfnisse der Krise unterschiedlich sind: einige brauchen erst mal eine Auszeit, andere brauchen Aktion und Tätigkeit, hier bieten sich bei Mandatsflauten Fortbildung, Aufräumarbeiten, Erarbeiten und Umsetzen von neuen Organisationskonzepten an und die Auszeit wird im kleineren oder größeren Maß danach oder dazwischen fällig. Versuchen Sie, in sich hineinzuhören und den für Sie persönlich am besten geeigneten Weg zu finden. **Wie auch immer, verlieren Sie nicht den Mut und die Zuversicht!**

Hinsichtlich der Fortbildung – und nicht nur da – kann die Anwaltschaft stolz auf sich sein. Hier sind in kurzer Zeit umfangreiche und gute Angebote entwickelt worden. **Der virtuelle Anwaltstag** kann nach allem, was ich bisher gehört habe, als großer Erfolg verbucht werden (ich selbst hatte an diesen Tagen, die mir sonst absolut heilig und ein Höhepunkt des Jahres und auch eine persönliche Kraftquelle sind, auswärtige Gerichtstermine, die dann endlich stattfanden; etwas frustrierend für mich, umso mehr freue ich mich auf das nächste Mal). Der Juristentag, den ich als zweites Highlight für dieses Jahr auf dem Plan hatte, wird übrigens auch virtuell stattfinden – das ist vernünftig, es ist einfach nicht die Zeit für Großveranstaltungen und eine **gute Lösung, bis die (noch) besseren Zeiten kommen.**

Eine kleine Anekdote aus persönlicher Erfahrung am Schluss: Gesetzgebung in Coronazeiten ist wirklich spannend (Kristallkugel und detektivischen Fähigkeiten sind gefragt). Weil das Moratorium (vorübergehende Aussetzung der Fälligkeit von Zahlungen für Kleinunternehmen in bestimmten Fällen) nach dem Covid 19-Gesetz bis 30.6.2020 befristet ist (oder vielleicht war) und ich mich erkundigen wollte, ob eine Verlängerung vorgenommen wurde oder in Planung sei, habe ich am vergangenen Freitag (der 25. Juni) mit dem Bundesjustizministerium telefoniert, als ich im Internet nicht fündig wurde. Auskunft: das wird gerade beraten – auf die Frage, wann mit der Entscheidung zu rechnen sei, konnte man mir auch keine konkrete Auskunft geben, nicht einmal sagen, ob es denn am Montag oder Dienstag noch vor Fristablauf entschieden werde. Ob es eine Verlängerung geben wird, wird sich also erst ganz kurzfristig oder (dann wieder) rückwirkend entscheiden. **Mandanten rechtssicher zu beraten, ist in diesen Zeiten nicht ganz einfach.** Transparente Information auf den Internetseiten des Ministeriums (und in der Öffentlichkeit, es gab nur einen versteckten Hinweis in einem Medium auf die mögliche Verlängerung) sieht für mich auch ein wenig anders aus.

Ein großer Dank an die Autoren und Einsender dieses Heftes, das wieder viele spannende Beiträge und Informationen enthält. Nach der kreativen Sommerpause, aus der wir hoffentlich alle kraftvoll und/oder erholt und tatenfroh wieder auftauchen und **in der die Pandemie hoffentlich weiter an Boden verliert (die Viren sind nicht weg, bleiben wir vernünftig!)** freue ich mich schon auf bereits angekündigte neue interessante Beiträge und vielleicht nutzen auch einige der Leser sommerliche Mußbestunden zum spontanen Verfassen von Leserbriefen und Beiträgen!

Bis zum gesunden Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues aus der MediationsZentrale

Eindrucksvoller Zuwachs bei der MediationsZentrale München

Anfang Mai hat die MediationsZentrale München (MZM) gleich zwei neue Vorstandsmitglieder in ihren Reihen aufgenommen. Mit **Brigitte Santo** und **Nadine Druwe** konnten langjährige Expertinnen auf dem Gebiet der Mediation für die MZM gewonnen werden, die den bestehenden Vorstand um **Barbara von Petersdorff-Campen**, **Juliane Wünschmann** und **Franziska Haas** tatkräftig unterstützen werden.

Brigitte Santo hat lange Jahre das familieneigene mittelständische Unternehmen geführt und ist heute als Business Coach und zertifizierte Wirtschaftsmediatorin bei Ponschab + Partner, Kanzlei für Konfliktlösung und Mediation, aktiv. Seit ihrer Ausbildung zur Wirtschaftsmediatorin 2017 setzt sie sich für die Mediation, unter anderem bei der MZM, ein. Zunächst war sie zwei Jahre als MZM Schulmediatorin tätig und hat sich parallel stark im Team Führung engagiert. Als Vorstandsmitglied zeichnet sie bei der MZM verantwortlich für den Bereich Wirtschaftsmediation.

Nadine Druwe ist geschäftsführende Gesellschafterin der IMB GmbH Institut für Mediation und Beziehungsmanagement, Businesstrainerin und Coach, zertifizierte Wirtschaftsmediatorin und Verhaltensprofilerin. Sie ist aktiv in den Ausbildungen der Wirtschaftsmediation und Führungskräfteentwicklung. Weiterhin engagiert sie sich stark in der Verbesserung und Etablierung von Konfliktmanagementsystemen in Unternehmen. In ihrer Funktion als Vorstandsmitglied vertritt sie u.a. die Ausbildungsinstitute, die institutionelle Mitglieder der MediationsZentrale München sind.

Franziska Haas

MediationsZentrale München e.V.

Mitglied des Vorstands, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4 |

MAV-Themenstammtische

Die Themenstammtische waren bisher auf Grund der Pandemie ausgesetzt. Da nun wieder Treffen mit bis zu 10 Personen möglich sind, wurden bereits wieder einzelne Stammtischtermine angekündigt.

Aktualisierungen werden wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themestammtisch/> veröffentlichen.

Bitte melden Sie sich bei Interesse oder Fragen unbedingt bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern an.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP**, das alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats stattfindet, ein.

Das nächste Lunchtreffen ist geplant für Dienstag, den **28. Juli 2020 ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel: 089/381 68 78 50) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 089 / 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

4. Münchener WEG-Forum

6 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Neuer Termin: Montag, 21. September 2020, von 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Justizpalast München Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

Die Veranstaltung wurde auf Grund von Covid-19 verschoben. Daher kann es zu Änderungen im Programm kommen. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Planung und informieren Sie in Kürze unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

- | | |
|-----------------------|--|
| 8.30 Uhr – 09.00 Uhr | Anmeldung und Begrüßungskaffee |
| 09.00 Uhr – 09.30 Uhr | Begrüßung
Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des LG München I
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins e.V.
Grußwort
Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bay. Staatsministerium d. Justiz |
| 09:30 Uhr – 11.00 Uhr | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG
VRiBGH Dr. Christina Stresemann, Karlsruhe
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe |
| 11.00 Uhr – 11.30 Uhr | Kaffeepause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 11.30 Uhr – 12.15 Uhr | Geheime Stimmabgaben in der Eigentümersammlung - von Irrlehren und gordischen Knoten
Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda |
| 12.15 Uhr – 13.00 Uhr | Der Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung insbesondere: Die Zulässigkeit von Sondervergütungen
RA Dr. David Greiner, Tübingen |
| 13.00 Uhr – 13.30 Uhr | Wo den Verwalter der Schuh drückt
RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V. et. al. |
| 13.30 Uhr - 14.15 Uhr | Mittagspause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 14.15 Uhr – 15.00 Uhr | Die typisierende Betrachtungsweise bei der Zweckentfremdung von Wohn- und Teileigentum
VRiLG Martin Suilmann, Berlin |
| 15.00 Uhr – 15.45 Uhr | Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung
VRiLG Maximiliane Kuhmann, LG München I (36. ZK) |
| 15.45 Uhr – 16.00 Uhr | Diskussion und Verabschiedung |

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 220,00 zzgl. MwSt (= € 261,80)

für Nichtmitglieder: € 260,00 zzgl. MwSt (= € 309,40)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Mit HP VII/2020

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift

Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

ja nein

ja nein

6 |

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 4. Münchener WEG-Forum | Neuer Termin: 21. September 2020:** 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Vortragssaal 270
für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80) für Nichtmitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Themenstammtisch Erbrecht

Auf Grund der aktuellen Lage finden derzeit keine persönlichen Treffen statt. Deshalb werden zu Corona-Zeiten virtuelle Treffen voraussichtlich monatlich stattfinden, bis eine Rückkehr in die Augustiner-Gaststätte möglich und gesundheitlich verantwortbar ist.

Der nächste Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald uns der Termin bekannt gegeben wird werden wir ihn unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/> veröffentlichen.

Bitte melden Sie sich per Email beim Ansprechpartner an, Sie erhalten dann den Zugangslink und das Passwort sowie Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der Stammtisch Familienrecht findet jeweils am dritten Donnerstag eines Monats um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt. Aktuell entfällt der Stammtisch bis auf Weiteres.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** jeweils um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie bei den beiden Ansprechpartnern oder unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht im MAV trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** um **19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München.

Nachdem nunmehr auch wieder Stammtische mit 10 Personen in Gaststätten möglich sind, ist der nächsten Stammtisch am **Donnerstag, den 16. Juli** ab **19.00 Uhr** erstmals wieder im „Donisl“ geplant. Bitte

Anzeige



RA-MICRO



wir sind RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt

Vertrauen Sie auf über 25 Jahre Kanzlei- und RA-MICRO-Erfahrung im Raum München und bayernweit

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

informieren Sie sich bei Interesse direkt beim Ansprechpartner, ob der Stammtisch durchgeführt werden kann.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an die beiden Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
E-Mail: schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer
Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
Adalbertstr. 110
80798 München
Telefon: 089 / 27 37 40 110
E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert

das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Aktuelles

Mehrwertsteuersenkung: Viel Aufwand und keine Vorteile für die Anwaltschaft

Die Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent für ein halbes Jahr wird der Anwaltschaft viel Aufwand, aber keine Vorteile bringen. Der DAV fordert Übergangsregelungen für die Senkung und die Wiederanpassung.

Was auf die Anwaltschaft ganz konkret zukommen könnte und wie der Fahrplan des Gesetzgebungsverfahrens aussehen könnte, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/mehrwertsteuersenkung-f%C3%BCr-anwaltschaft-viel-aufwand-und-keine-vorteile>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 24/20 vom 11.06.2020)

Corona: BRAK-Sozialrechtsausschuss erarbeitet Informationen zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Anwältinnen und Anwälte

Wer infolge der Corona-Pandemie vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurde, hat nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Anspruch auf Entschädigung für deshalb entstandene Verdienstauffälle. Selbstständige können daneben auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden. Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle von Eltern infolge der Corona-bedingten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen. Dies gilt auch für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat eine Übersicht über die Anspruchsvoraussetzungen und die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen erarbeitet.

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK:
https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2020/2020_219anlage.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin - Ausgabe 10/2020 v. 17.6.2020)

Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich für Aufnahme der Insolvenzverwalter in die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aus

Am 22.06.2020 trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern zu ihrer halbjährlichen Hauptversammlung

(HV), die Corona-bedingt als Präsidentenkonferenz in Berlin stattfand. Auf der Tagesordnung der 158. HV stand unter anderem das Thema Berufsrecht für Insolvenzverwalter, das die Präsidentinnen und Präsidenten bereits im Rahmen der 157. HV beschäftigt hatte.

Nach konstruktiven Erörterungen kam die HV mehrheitlich mit 24 Ja-Stimmen überein, sich beim Gesetzgeber für eine „Aufnahme-Lösung“ einzusetzen. Insolvenzverwalter könnten nach diesem Vorschlag unter das Dach der BRAO kommen und auf Antrag als Insolvenzverwalter in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Ein Zulassungsverfahren müssten Insolvenzverwalter nicht durchlaufen.

BRAK-Präsident RAuN Dr. Wessels begrüßt die Entscheidung der HV: „Die Aufnahme der Insolvenzverwalter in die BRAO ist die sachgerechte Lösung. 95 Prozent aller Insolvenzverwalter sind zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es verbietet sich, diese unter staatliche Aufsicht zu stellen. Auch eine eigene Kammer für Insolvenzverwalter macht da wenig Sinn. Die Verortung bei den Rechtsanwaltskammern halte ich für richtig. Wir werden mit einem konkreten Vorschlag für eine Gesetzesänderung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herantreten.“

(Quelle: BRAK, PM Nr. 13 vom 23.06.2020)

Scharfe Kritik der BRAK am Regierungsentwurf eines Gesetzes zur „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“

Wie bereits zum Referentenentwurf hat die BRAK nun erneut scharfe Kritik an dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ geäußert. Der Gesetzgeber hält die Situation bei der Erstattung von Inkassokosten für unbefriedigend, weil es unnötige Kostendoppelungen gebe und mangelnde Kenntnisse der Schuldner ausgenutzt würden. Der Gesetzentwurf sieht daher u.a. eine Reduktion der Geschäfts- und Einigungsgebühr, eine Beschränkung der Erstattungsfähigkeit der Kosten sowie erweiterte Informationspflichten vor. Kernanliegen ist es, Verbraucher vor überhöhten und damit missbräuchlichen Inkassoforderungen insbesondere von Inkassounternehmen zu schützen. Die BRAK sieht die meisten im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sehr kritisch. Es bestehe keinerlei Anlass für Änderungen im anwaltlichen Gebührenrecht, die nahezu eine Halbierung der abrechenbaren Vergütung für anwaltliche Inkassotätigkeiten bewirken und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht gerecht werden.

Der Entwurf geht aus Sicht der BRAK von zwei unzutreffenden Prämissen aus: Zum einen, dass eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und gewerblichen Inkassodienstleistern geboten sei; zum anderen, dass eine Regulierung etwaiger Erstattungsansprüche im Verhältnis Gläubiger und Schuldner über die Regulierung der Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern erfolgen müsse. Die vorgesehenen eklatanten Kürzungen der anwaltlichen Gebühren und die Ausweitung der ohnehin nicht akzeptablen berufsrechtlichen Darlegungs- und Informationspflichten von Rechtsanwälten zugunsten der jeweiligen Gegner nach § 43d BRAO führen nach Auffassung der BRAK zu einer weiteren massiven Schwächung der Anwaltschaft.

BRAK-Stellungnahme Nr. 29/2020

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/juni/stellungnahme-der-brak-2020-29.pdf>

Regierungsentwurf

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0196-20.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 10/2020 v. 17.6.2020)

BRAK fordert von Lambrecht: Keine Gesetzgebung durch die Hintertür beim Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), hat mit Schreiben (PDF) vom 15.06.2020 Kritik am Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz gegenüber Frau Bundesjustizministerin Lambrecht geäußert. Mit Überraschung und Besorgnis habe er zur Kenntnis genommen, dass sich in dem Entwurf des Bundesfinanzministeriums zwei grundlegende Änderungen der Abgabenordnung – einerseits zur absoluten Verjährung der Steuerhinterziehung und andererseits zur strafrechtlichen Einziehung von verjährten Steueransprüchen – finden, deren Zusammenhang mit den eilbedürftigen Corona-Maßnahmen nicht ansatzweise erkennbar sei. „Covid 19 ist sicherlich für vieles verantwortlich, nicht aber dafür, dass Verjährungsfristen im Strafprozess abzulaufen drohen“, so Wessels. „Die Pandemie dauert jetzt gerade ein paar Monate – hier geht es im Kern um eine Verlängerung von 20 auf 25 Jahre!“

Nach Auffassung der BRAK sei keine besondere Eilbedürftigkeit ersichtlich, sondern es entstehe vielmehr der Eindruck, dass diese Änderungen im Rahmen des Gesetzes versteckt und im Zuge der äußerst eiligen Corona-Maßnahmen möglichst unbemerkt mit „durchgedrückt“ werden sollten. „Ich habe vielfach betont, dass die Zeit nach Corona nicht geprägt sein darf von Krisengesetzgebung, die während

Anzeige

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- ✓ Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- ✓ Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE



der Pandemie notwendig war. Dies gilt umso mehr, wenn eine geplante Änderung weder in Zusammenhang mit der Pandemie steht, noch auf die Dauer der Pandemie beschränkt ist“, bekräftigt Wessels.

Nach Auffassung von Wessels stehen die geplanten Fristverlängerungen auch in keinerlei Zusammenhang mit den im Übrigen im Entwurf enthaltenen Entlastungsvorschlägen: “Die Verbindung völlig unterschiedlicher Regelungsgegenstände, zum einen die tatsächlichen Coronahilfsmaßnahmen, zum anderen die Verschärfungen im Bereich des Steuerstrafrechts ohne jeglichen Zusammenhang mit Corona, halte ich für inakzeptabel. Die Verschärfungen müssen aus dem Gesetzentwurf genommen und einem geordneten Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden. Corona darf nicht als Ausrede für Gesetzgebung durch die Hintertür genutzt werden!”

Die Ausschüsse StPO und Steuerrecht haben eine Stellungnahme (PDF) zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz erarbeitet und ebenfalls Kritik an der vorgesehenen Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist und an der Erstreckung der Einziehung auf verjährte Steueransprüche geäußert.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 12 vom 15.06.2020)

10 |

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt Diskussionsentwurf zur Umsetzung der EU-Urheberrichtlinien vor

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 25. Juni 2020 einen zweiten Diskussionsentwurf zur Umsetzung der europäischen Urheberrechts-Richtlinien veröffentlicht. Er enthält unter anderem Regelungen zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie beispielsweise YouTube.

Der Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an den Digitalen Binnenmarkt enthält folgende Regelungsvorschläge:

Ein eigenständiges neues Gesetz regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen. Es enthält außerdem Vorschriften zu Nutzerrechten und zu Vergütungsansprüchen der Urheber für Nutzungen auf Plattformen.

Die bereits bestehenden Vorschriften des Urhebervertragsrechts, also die Regeln für Verträge zwischen Kreativen und Verwertern, werden angepasst.

Künftig können Verwertungsgesellschaften kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben. Die bereits bestehenden Sondervorschriften für die Online-Veröffentlichung von vergriffenen Werken, insbesondere von nicht mehr erhältlichen Büchern, werden reformiert.

Neue Bestimmungen regeln die Online-Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen per Livestream und über Mediatheken.

Die interessierten Kreise erhalten Gelegenheit, bis Ende Juli 2020 zum Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht. Das BMJV wird nach Ablauf der Stellungnahmefrist das weitere förmliche Gesetzgebungsverfahren einleiten.

Den Diskussionsentwurf für das Zweite Umsetzungsgesetz finden sie einschließlich eines Eckpunktepapiers zur Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html.

Der Diskussionsentwurf für das Erste Umsetzungsgesetz zur Umsetzung der EU-Urheberrechts-Richtlinien vom Januar 2020 nebst

Stellungnahmen ist unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html abrufbar.

Damit liegen nunmehr Umsetzungsvorschläge für sämtliche Bestimmungen der DSM-Richtlinie (EU) 790/2019 und der Online-SatCab-Richtlinie (EU) 789/2019 vor. Die Richtlinien sind bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umzusetzen.

Überblick über die maßgeblichen Änderungen

Der Entwurf führt mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Elemente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziert der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG):

1. Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt in einem eigenständigen neuen Gesetz Artikel 17 DSM-RL um und regelt erstmals gesetzlich die urheberrechtliche Verantwortlichkeit und die Sorgfaltspflichten von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte (§ 1 UrhDaG-E).

2. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Lizenzen der Plattform wirken auch zugunsten der Nutzer (§ 9 UrhDaG-E).

3. Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches (§ 5 UrhDaG-E). Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken (beispielsweise für User Generated Content, UGC) in einem geringfügigen Umfang gegen angemessene Vergütung durch die Plattform erlaubt (§ 6 UrhDaG-E).

4. Die Upload-Plattformen müssen es ihren Nutzern ermöglichen, Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so vor einer Sperrung oder Entfernung zu schützen (§§ 8 und 12 UrhDaG-E).

5. Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, auf die Information des Rechtsinhabers hin die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E).

6. Die Kreativen erhalten einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E). Außerdem profitieren sie von der Vergütung für Bagatellnutzungen (§ 6 UrhDaG-E).

7. Zur Klärung von Zweifelsfällen und für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren sowie außergerichtliche Streitbeilegung zur Verfügung (§§ 14-18 UrhDaG-E).

8. Die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiches sind künftig ausdrücklich in § 51a UrhG-E geregelt, auf den auch das UrhDaG-E Bezug nimmt.

9. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sollen Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis mit geringen Transaktionskosten erleichtern, etwa bei Digitalisierungsprojekten. Der Entwurf schafft hierfür eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL, siehe § 51 VGG-E).

10. Darüber hinaus wird die Nutzung von „nicht verfügbaren“, d.h. nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen geregelt (§ 51b VGG-E). Diese Bestimmungen lösen die bisherigen Vorschriften zu den vergriffenen Werken ab.

11. Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG-E). Dies erleichtert den Zugang zu gemeinfreien Werken, insbesondere im digitalen Umfeld.

12. Der Entwurf enthält Anpassungen im Urhebervertragsrecht, etwa zu den Fragen der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG-E), der weiteren Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), der Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) sowie in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E), der Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E) sowie zu Fragen des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E).

13. Ziel der Online-SatCab-RL ist es, den grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten zu verbessern. In Umsetzung dieser Maßgaben erleichtert § 20c UrhG-E den Rechteerwerb für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote (insbesondere für Live-Streams und Angebote in Mediatheken).

14. Für qualifizierte Weitersendedienste erleichtert die Reform die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt (§§ 20b und 87 UrhG-E).

(Quelle: BMJV, Pressemitteilung vom 24.06.2020)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 23. Juni 2020 seinen Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht.

Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das aus dem Jahre 1896 stammende Vormundschaftsrecht an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Reformvorschläge sind in fachspezifischen Arbeitsgruppen intensiv vorbereitet worden. Das vom BMJV vorgelegte Gesetzespaket sieht einschließlich aller Folgeanpassungen eine Änderung von 46 Gesetzen vor.

So soll das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert, die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung ins Betreuungsrecht eingeordnet und, soweit erforderlich, an das Betreuungsrecht angepasst werden.

Im Vormundschaftsrecht soll der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum stehen und die Personensorge gestärkt werden. Die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, sollen gestärkt werden. Die verschiedenen Vormundschaftstypen sollen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt werden, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.

Im Betreuungsrecht sind die Änderungen zentral darauf ausgerichtet, das Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken.

Es wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf,

■ Live-Online Tagung

11. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

Montag, den 13. Juli 2020

09:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

Moderation: RiOLG Jost Emmerich

Programmablauf:

9.00 bis 9:15 Begrüßung

technische Einführung

09:15 bis 10:00 Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld

10:00 bis 10:45 VRiLG Astrid Siegmund, Berlin

10:45 bis 11:00 Diskussion

11:00 bis 11:15 Pause

11:15 bis 12:00 RA Dr. Eric Lindner, Leipzig

12:00 bis 12:45 VRiLG Dr. Günter Prechtel, München

12:45 bis 13:00 Diskussion

Ausführliche Informationen in Kürze unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für
FA Miet- u. WEG Recht

*Bei Teilnahme an allen Vorträgen können
4 Std. bestätigt werden.

| 11

soweit es erforderlich ist.

Der Vorrang der Wünsche des Betreuten wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt.

Die betroffene Person soll zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisebenen bei ehrenamtlichen Betreuern soll die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt werden.

Der Entwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.

Die Verwaltung des Vermögens durch Betreuer und Vormünder soll modernisiert werden und künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen. Schließlich sollen sich Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge kraft Gesetzes für die Dauer von drei Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder

einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Der Referentenentwurf wurde zur Stellungnahme an Länder und Verbände verschickt und ist unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.html abrufbar.

(Quelle: BMJV, Pressemitteilung vom 23.06.2020)

Digitale Anwaltschaft

beA: Neue Dienstleisterin übernimmt Betrieb

Mitte Juni hat die Wesroc GbR als neue Dienstleisterin den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) von der Atos Information Technology GmbH übernommen und damit die im September 2019 eingeleitete aufwändige Transitionsphase, d.h. den sukzessiven Wechsel vom bisherigen auf den neuen Betreiber, erfolgreich abgeschlossen. Wie die BRAK in Ihrer Pressemitteilung vom 15.6.2020 mitteilt, konnten alle Daten sicher und verlustfrei aus dem alten in das neue System übernommen werden.

Den Anwender-Support leistet Wesroc bereits seit dem 02.06.2020. Die neu eingerichtete Wissensdatenbank rund um das beA mit vielen nützlichen Informationen ist unter <https://portal.beasupport.de> erreichbar. Dort finden sich auch verschiedene Supportkanäle, über die Anwenderinnen und Anwender Unterstützung erhalten.

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK und zuständig für das elektronische Anwaltspostfach, lobt die konstruktive Zusammenarbeit mit Wesroc. Zufrieden über den im geplanten Zeitfenster umgesetzten aufwändigen Transitionsprozess zeigte sich BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels und sieht in Wesroc einen kompetenten Dienstleister an der Seite der BRAK, der das beA nicht nur sicher betreiben, sondern auch fit für die Zukunft machen wird.

Support-Wegweiser

<https://portal.beasupport.de>

Aktuelle Störungsmeldungen

<https://bea.brak.de/category/aktuelle-meldungen/>

beA-Wissensdatenbank

<https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base>

Den beA-Anwendersupport erreichen Sie Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr unter der Rufnummer 030 / 217 87 017 oder per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de.

Im Serviceportal haben Sie die Möglichkeit, Ihre aktuellen Tickets einzusehen (<https://portal.beasupport.de/external/ticket/overview/mytickets>) und neue Tickets (<https://portal.beasupport.de/external/ticket/create/new>) zu eröffnen. Dafür müssen Sie sich registriert haben und angemeldet sein.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 11 vom 15.6.2020)

Spam, Phishing & Co.

Bankkunden von Corona-Phishing betroffen

Meldungen des „Phishing-Radars“ der Verbraucherzentrale zeigen, dass Phishing-Betrüger – trotz der Lockerung der Beschränkungen – weiterhin das Corona-Virus (COVID-19) ausnutzen, um an sensible

Informationen der Bankkundschaft zu gelangen. Mit Mails, die vorgeben von verschiedenen Bankinstituten zu sein, wird der „Kunde“ gebeten, angesichts der aktuellen Situation, welche durch das neuartige Corona-Virus ausgelöst wurde, möglichst alle Bankgeschäfte auf die Online-Services zu verlagern. Damit online eine störungsfreie Beratung gewährleistet werden könne, seien "aktuelle Informationen" zur Zeit besonders wichtig. Aus diesem Grund im Mail empfohlen, die persönlichen Daten über den beigefügten Link zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Weitere aktuell in Umlauf befindliche Phishing-Mails versuchen an Daten von Sparkassen-Kunden zu gelangen, in dem Sie über eine "Wichtige Umstellung auf das neue Online Konto" informieren. Es sei ein neues einheitliches Online-Banking-System namens "Sparkasse-Connect-Online-Banking" (SCOB) entwickelt worden, welches die allgemeine Sicherheit im Bereich der Online-Transaktionen erhöhen soll. Alle Sparkassenkunden seien dazu verpflichtet, den neuen Online-Account bis zum 17. Juli 2020 zu aktivieren. Die Aktivierung soll über einen beigefügten Link erfolgen.

Banken weisen auf Ihren Service-Seiten immer wieder darauf hin, dass sie niemals fordern aus einer E-Mail heraus Internetseiten zu öffnen um dort Kontodaten einzugeben. Das gilt auch für jeden seriösen Internet-Händler.

(Quell: Phishing-Radar d. Verbraucherzentrale Bayern, <https://www.sparkasse.de/service/sicherheit-im-internet/>, letzter Zugriff 25.06.2020)

Spam für Anwälte – Ein Erfahrungsbericht

Vorab: Vorfahren mit meinem Namen sind im letzten Jahrhundert aus der Pfalz in die USA ausgewandert, auch ein Blick ins Internet zeigt, dass es dort noch etliche Verwandte mit gleichem Namen gibt. Ebenfalls vorab: in der Vergangenheit hatte ich als Anwalt mehrfach mit so genannten Erben-Ermittlern zu tun, deren Aufgabe es ist, die Erben Verstorbener in der ganzen Welt aufzufinden. Sie lassen sich für ihre Tätigkeit mit einem Anteil am Erbe bezahlen.

Vor einiger Zeit nun erhielt ich per E-Mail die Mitteilung eines US Anwaltes in bestem Deutsch, dass ein Verwandter mit meinem Nachnamen in den USA verstorben und ich sein Alleinerbe eines größeren Nachlasses sei. Die Anhänge zu seinen E-Mails öffnete ich nicht, da ich die Masche zu kennen glaube, nicht zuletzt deswegen, weil mir vor vielen Jahren ein nigerianischer Prinz schon ähnliches erzählt hat. Als ich damals eine Anreise nach Nigeria zur Übergabe des Geldes ablehnte, schlug er mir London als Treffpunkt vor. Nachdem ich mich dazu bereit erklärt hatte wenn ich vorab die Reisekosten erstattet bekäme, hörte ich von meinem Prinzen nichts mehr.

Meinem amerikanischen „Kollegen“ (im Internet fand ich mehrere Anwälte dieses Namens, so dass ich von seiner Existenz ausging) gab ich einige Informationen, die er sich im Internet auch selbst hätte besorgen können. Meine Kontodaten gab ich ihm nicht, da ich auf Bezahlung durch Scheck bestand. Dann schaltete er seine Bank ein, die ebenfalls allgemein zugängliche Daten erhielt. Die Korrespondenz mit „meinem“ amerikanischen Anwalt wurde in bestem Deutsch sehr geschmeidig geführt. Angeblich kurz vor der Geldübergabe/ Scheck Übersendung wies die Bank darauf hin, dass eine Auszahlung des Nachlasses aus banktechnischen Gründen nur möglich sei, wenn ich vorher einen Betrag von ca. drei Millionen Euro/Dollar überweisen würde.

Da der angekündigte Nachlass wohl ebenfalls bei ca. 3.000.000 Euro/Dollar lag, machte ich das Spiel nicht länger mit und meinem Unmut verbal Luft. Dennoch erhielt ich noch einmal den Hinweis, dass ich doch zahlen möge, um die Angelegenheit möglichst noch in der Woche abzuschließen.

Wer weitere Informationen wünscht, dem stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt Dr. Peter Schotthöfer, München

Berufsrecht

Fristenkontrolle und kein Ende

Die höchstrichterlichen Entscheidungen zur Fristenkontrolle sowie zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung von Fristen wollen kein Ende nehmen. Im Nachgang zu dem Beitrag im Juni-Heft sei auf eine weitere Grundsatzentscheidung des BGH vom 20. Apr. 2020, Az.: VI B 49/19, verwiesen und nachstehend der Leitsatz wiedergegeben, der keiner weiteren Erklärung bedarf:

„Ein Rechtsanwalt bleibt auch bei solchen Fristen, die er nicht selbst zu berechnen hat, verpflichtet, durch allgemeine Anweisungen sicherzustellen, dass sein Büropersonal nicht eigenmächtig im Fristenkalender eingetragene Fristen ändert oder löscht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine außergewöhnliche Verfahrensgestaltung Anlass zur Prüfung gibt, ob die bereits eingetragenen Fristen maßgeblich bleiben oder nicht (Anschluss BGH, Beschluss vom 12. Nov. 2013 – II ZB 11/12, FamRZ 2014, 295 Rdn. 16).“

In dem Fall, der der Entscheidung zugrunde lag, hatten beide Parteien gegen das erstinstanzliche, die Klage teilweise zusprechende Urteil Berufung eingelegt; Antrag auf Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung hatte aber nur der Vertreter der Beklagten gestellt und die Fristverlängerung auch erhalten. Die Büroangestellte des Klägervertreter hatte diese Fristverlängerung falsch verstanden und angenommen, dass die Fristverlängerung auch für die Berufungsbegründung des Klägers gelten würde; sie hatte daraufhin die Frist im Fristenkalender eigenmächtig geändert. Der BGH hat dies, wie aus dem Leitsatz der Entscheidung ersichtlich, nicht toleriert.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Anforderungen an die Berufungsbegründung

Die Begründung der Berufung in Zivilsachen bereitet in der Praxis immer wieder Probleme. Leicht wird übersehen, dass rein verfahrensrechtlich ganz spezifische Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Mangelt es daran, ist die Berufung nicht nur unbegründet, sondern unzulässig. In einer Entscheidung vom 7. Mai 2020 zum Az.: IX ZB 62/18 hat der BGH erneut die maßgeblichen Anforderungen aufgeschlüsselt und präzisiert. Die Passagen unter Randziffern 11 und 12 des Beschlusses seien deshalb nachstehend wörtlich wiedergegeben und nachdrücklich zur Beachtung empfohlen:

„...“

a) Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich nach Ansicht des Berufungsklägers die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt; nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO muss sie konkrete Anhaltspunkte bezeichnen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen in dem angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Dazu gehört eine aus sich heraus verständliche Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe er ihnen im Einzelnen entgegengesetzt. Besondere formale Anforderungen

bestehen zwar nicht; auch ist es für die Zulässigkeit der Berufung ohne Bedeutung, ob die Ausführungen in sich schlüssig oder rechtlich haltbar sind. Die Berufungsbegründung muss aber auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Es reicht nicht aus, die Auffassung des Erstgerichts mit formularmäßigen Sätzen oder allgemeinen Redewendungen zu rügen oder lediglich auf das Vorbringen erster Instanz zu verweisen (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2015 VI ZB 6/14, VersR 2016, 480 Rn. 5 mwN; vom 11. Februar 2020 VI ZB 54/19 juris Rn. 5).

Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise jede tragende Erwägung angreifen; andernfalls ist das Rechtsmittel unzulässig (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2015, aaO Rn. 6 mwN; vom 11. Februar 2020, aaO Rn. 6 mwN).
...“

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Fremdgeld und Honorar

Den Umgang mit Fremdgeld hat offenbar der Teufel gesehen. Erneut hat sich der Anwaltsenat des BGH mit der Frage nach der Verrechnung von Fremdgeld und Honorar befassen müssen und hat dazu bekräftigt, dass gegen den Anspruch des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld nur dann mit Honoraransprüchen aufgerechnet werden kann, wenn diese fällig sind (§ 8 RVG Abs. 1 RVG) und eingefordert werden können (§ 10 Abs. 1 RVG).

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch die Vorinstanz hat der BGH sogar als unzulässig zurückgewiesen, da es an der Bezeichnung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung fehle und der Fall auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe (BGH vom 24. Apr. 2020, Az.: AnwSt – B – 1/20, Rdz. 4 f.).

Die Rechtslage ist in der Tat eindeutig. Wenn Fremdgeld eingeht und Honorar noch aussteht, dann stehen sich zwei Forderungen gegenüber, der Anspruch des Mandanten auf Auskehr des Fremdgelds und der Anspruch des Anwalts auf Begleichung des Honorars. Aufrechnung ist nach den allgemeinen Regeln im BGB nur möglich und zulässig, wenn die Ansprüche, die sich gegenüberstehen, gleichartig sind und vor allem fällig (§ 397 BGB).

An der Gleichartigkeit könnte man zwar zweifeln, da der Anspruch auf Auskehr von Fremdgeld seinem Wesen nach ein Herausgabeanspruch ist; da er jedoch seinem Inhalt nach auf Zahlung geht, ist Aufrechnung möglich, nur muss der Honoraranspruch fällig sein, um mit ihm aufrechnen zu können. Geht also Fremdgeld ein und ist das Honorar noch nicht nach den Regeln des RVG fällig gestellt und einforderbar, muss dies sofort geschehen, um die Möglichkeit zur Aufrechnung nutzen zu können. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung bei Fremdgeldern, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 BORA). Beispiele sind Gelder, die der Anwalt erhält, um eine Kautions für den in Untersuchungshaft sitzenden Mandanten zu stellen, oder auch Gelder, die zur Begleichung von Unterhaltsforderungen bestimmt sind. Soweit die Zweckbindung zur Unpfändbarkeit führt, ist die Aufrechnung ohnehin ausgeschlossen (s. im Detail Hensler-Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a Rdn. 230 m.w.N.).

Der deutsche Gesetzgeber vertraut bei dem Umgang mit Fremdgeld sehr auf die Korrektheit und den Anstand der Kollegenschaft. Das mag nobel sein, hilft dem Mandanten aber wenig, wenn der betreffende Kollege, die betreffende Kollegin sich nicht an die gesetzlichen und die berufsrechtlichen Vorgaben halten. Andere Rechtsordnungen sind geradezu rigoros und schließen missbräuchliches Verhalten beim

Umgang mit Fremdgeld entweder von vornherein aus oder sehen bei Verstößen gravierende Sanktionen vor.

In Österreich müssen Fremdgelder immer über Anderkonten abgewickelt werden, ab 40.000,- € über eine Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer, die dazu Treuhandbücher führt; außerdem kann die Kammer bei Unregelmäßigkeiten die Kanzleiführung vor Ort überprüfen („Einschau“ genannt). In Frankreich gilt das System der CARPA (Caisse Règlement Pécuniaires des Avocats); das sind Fremdgeldkassen, die bei den Kammern geführt werden und über die die Anwaltschaft Fremdgelder abwickeln muss. Auch sind die Sanktionen bei Fehlverhalten zum Teil erheblich schärfer als bei uns; so kann in Italien die berufliche Tätigkeit für sechs Monate bis zu einem Jahr ausgesetzt werden (s. zur Rechtslage im Ausland Horn in AnwBl. 2017, S. 604, 605 f.).

Die Bemühungen in der Satzungsversammlung, wenigsten im Rahmen der BORA für eine umgehende Abrechnung und Auskehr von Fremdgeld zu sorgen, sind in der 6. Satzungsversammlung gescheitert, sogar zweimal. Das wirft, auch im Hinblick auf die Regelungen im Ausland, kein gutes Licht auf die Anwaltschaft. In der neuen, nunmehr 7. Satzungsversammlung steht ein neuer Versuch an.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Gebührenrecht

Fünf Fragen zur Änderung der Umsatzsteuersatzes

Mit dem Corona-Konjunkturpaket wird der bisherige Umsatzsteuersatz von 19 % für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 auf 16 % gesenkt werden. Dies hat auch für die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung erhebliche Bedeutung. Soweit der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt, darf der Anwalt dem Mandanten anstelle der bisherigen 19 % nur noch 16 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen (Nr. 7008 VV).

I. Wann gilt 16% - wann gilt 19%?

Um es vorwegzunehmen: Die Frage der Anwendung des Steuersatzes ergibt sich nicht aus dem RVG. Auch wenn es sich bei der Umsatzsteuer um einen Auslagentatbestand handelt (siehe Nr. 7008 VV), ist die Übergangsvorschrift des § 60 RVG hierauf nicht anzuwenden. Maßgebend ist das UStG.

Nach dem UStG ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Erhebung der Umsatzsteuer die Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung. Es kommt also nicht darauf an, wann eine bestimmte Gebühr entstanden ist. Schon gar nicht kommt es darauf an, wann der Anwalt die Rechnung schreibt. Unerheblich ist auch, in welchen Zeiträumen der Anwalt tätig war, also ob sich seine Tätigkeit sowohl auf den Zeitraum vor dem 1.7.2020 als auch auf den Zeitraum nach dem 30.6.2020 erstreckt. Entscheidend ist alleine die Fälligkeit.

Die Fälligkeit wiederum ergibt sich – wenn nichts anderes vereinbart ist – aus dem RVG, nämlich § 8 Abs. 1 RVG. Insoweit ist also das RVG doch mittelbar für die Anwendung des Steuersatzes von Bedeutung.

Beispiel: Im Januar 2020 ist der Anwalt beauftragt worden, eine Klage einzureichen, was dann auch umgehend geschehen ist. Im April 2020 fand ein erster Termin zur mündlichen Verhandlung statt. Im Juli schließen die Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte schließlich einen Vergleich, mit dem der Rechtsstreit erledigt wird.

Die Verfahrensgebühr ist zwar bereits im Januar mit Klageeinreichung entstanden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem noch die 19 %ige Umsatzsteuer galt; auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung galt noch der Umsatzsteuersatz von 19 %; die Angelegenheit ist aber erst durch den Vergleich erledigt und beendet worden. Damit ist die gesamte Vergütung der Instanz erst im Juli 2020 fällig geworden (§ 8 Abs. 1 RVG). Es gilt also einheitlich der Umsatzsteuersatz von 16 %.

Zu beachten ist allerdings, dass Anwalt und Mandant anderweitige Vereinbarung über die Fälligkeit schließen können. Dann gilt die vereinbarte Fälligkeit. Solche Vereinbarungen sind formlos möglich. Es handelt sich nicht um die formbedürftige Vereinbarung einer höheren Vergütung (BGH AGS 2013, 573 = ZfSch 2014, 47 = RVGreport 2014, 65).

II. Was ist, wenn das Mandat mehrere Angelegenheiten umfasst?

Umfasst das erteilte Mandat mehrere Angelegenheiten, so ist zu beachten, dass nach dem RVG jede Angelegenheit gesondert fällig wird. Folglich ist auch für jede Angelegenheit der Steuersatz gesondert zu prüfen. Daher kann es vorkommen, dass im Laufe des Mandats der Steuersatz wechselt.

Beispiel: Der Anwalt war im März 2020 mit einer einstweiligen Anordnung zum Unterhalt beauftragt worden und gleichzeitig mit einem Antrag zur Hauptsache. Die einstweilige Anordnung ist im April entschieden worden. In der Hauptsache wird im Juli ein Vergleich geschlossen.

Hauptsache und Eilsache sind verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 4 b) RVG). Die Vergütung im einstweiligen Anordnungsverfahren ist vor dem 1.7.2020 fällig geworden, so dass insoweit der Steuersatz von 19 % gilt. Die Hauptsache ist dagegen erst nach dem 30.6.2020 fällig geworden, so dass hier der Steuersatz von 16% gilt.

Beispiel: Der Anwalt hatte im Januar 2020 Klage eingereicht, die im Mai abgewiesen worden ist. Er legt Berufung ein, die im August nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen wird.

Erstinstanzliches Verfahren und Rechtsmittelverfahren sind verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr.1 RVG). Die Vergütung der ersten Instanz ist vor dem 1.7.2020 fällig geworden, so dass insoweit der Steuersatz von 19 % gilt. Die Vergütung in der Hauptsache ist dagegen erst nach dem 30.6.2020 fällig geworden, so dass hier der Steuersatz von 16% gilt.

III. Wie ist in Anrechnungsfällen abzurechnen?

Sind mehrere Angelegenheiten abzurechnen, in denen Gebühren aufeinander anzurechnen sind, ist jede Angelegenheit zunächst einmal nach dem für sie geltenden Umsatzsteuersatz abzurechnen. Da hinsichtlich der Anrechnung nach § 15a Abs. 1 RVG ein Wahlrecht besteht, kommen hier verschiedene legale Abrechnungen in Betracht.

Beispiel: Der Anwalt war außergerichtlich tätig und hatte nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 € eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) verdient. Im Mai 2020 ist Klage erhoben worden. Das Urteil ergeht im September 2020.

Der Anwalt kann nunmehr wie folgt abrechnen:

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	684,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	704,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 €
Gesamt	837,76 €

II. Gerichtliches Verfahren (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	592,80 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-342,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	547,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	818,00 €
5. 16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	130,88 €
Gesamt	948,88 €

III. Gesamt 1.786,64 €

Der Anwalt kann dagegen auch die Verfahrensgebühr in voller Höhe einfordern, dann verringert sich die Geschäftsgebühr um 0,75, so dass er insoweit lediglich noch restliche 0,75 verlangen kann.

I. Gerichtliches Verfahren (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	592,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.160,00 €
4. 16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	185,60 €
Gesamt	1.345,60 €

II. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	684,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 €	-342,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	362,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	68,78 €
Gesamt	430,78 €

III. Gesamt 1.776,38 €

Die Nettovergütung ist mit jeweils 1.522,00 € (704,00 € + 818,00 € bzw. 1.160,00 € + 362,00 €) dieselbe. Die zweite Abrechnung ist für den Mandanten jedoch günstiger, da er dann aus dem Anrechnungsbetrag letztlich 3% Umsatzsteuer erspart.

IV. Wie ist abzurechnen, wenn schon ein Vorschuss mit 19% vereinnahmt worden ist?

Hat der Anwalt vor dem 1.7.2020 einen Vorschuss vereinnahmt, den er berechtigterweise mit 19 % Umsatzsteuer erhoben hat, muss er im Rahmen der Schlussrechnung daraus 3% Umsatzsteuer im Nachhinein „rückvergüten“, soweit der Steuersatz bei Fälligkeit 16 % beträgt.

Hierzu werden die gängigen Anwaltsprogramme noch Lösungen liefern müssen. Vorsorglich sollte der Anwalt mit seinem Steuerberater abklären, wie vorzugehen ist.

Beispiel: Der Anwalt war im Januar 2020 mit einer Klage über 20.000,00 € beauftragt worden und hat im März folgenden Vorschuss abgerechnet und vereinnahmt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	964,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	984,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	187,03 €
Gesamt	1.171,43 €

Im Juli findet der Termin zur mündlichen Verhandlung statt. Dort wird die Klageforderung anerkannt.

Die Schlussrechnung muss jetzt wie folgt aussehen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	964,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	890,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.875,00 €
4. 16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	300,00 €
Gesamt	2.175,00 €
abzüglich gezahlter Vorschuss	-1.171,43 €
Restbetrag	1.003,57 €

In dem Vorschuss enthalten ist Umsatzsteuer i.H.v. 187,03 €
In der Schlusszahlung enthalten ist Umsatzsteuer i.H.v. 112,97 €

V. Wie sind Auslagen abzurechnen, in denen Umsatzsteuer enthalten ist?

Soweit der Anwalt Auslagen abrechnet, in denen Umsatzsteuer enthalten ist, etwa Flugreisekosten, Taxikosten, Übernachtungen, Kosten einer Bahnfahrt etc., darf der Anwalt ohnehin nur die Nettobeträge in seine Rechnung aufnehmen (BGH AGS 2012, 268 = AnwBl 2012, 664 = NJW-RR 2012, 1016 = NJW-Spezial 2012, 412).

Die Frage des Umsatzsteuersatzes ist insoweit also irrelevant. Diese Netto-Beträge sind dann in die Abrechnung einzustellen und mit dem jeweils gültigen Steuersatz zu versteuern, unabhängig davon, welche Umsatzsteuer der Anwalt selbst bezahlt hat (KG AGS 2014, 21 = RVGreport 2014, 73).

Beispiel: Der Anwalt hat im Januar 2020 Klage eingereicht und ist zum Termin im Juni 2020 mit der Bahn zum auswärtigen Termin gefahren. Dafür hat er 119,00 € Fahrpreis gezahlt. Für das Taxi vom Bahnhof zum Gericht hat er weitere 10,70 € gezahlt. Im Juli endet der Rechtsstreit durch Abschluss eines Vergleichs.

Da der Anwalt im Juni gereist ist, musste er 19 % Umsatzsteuer auf die Kosten der Bahnfahrt zahlen. Er darf diese Kosten allerdings dem Mandanten nur netto (100,00 €) in Rechnung stellen. Die Taxikosten, die mit 7% erhoben worden sind, dürfen ebenfalls nur netto (10,00 €) angesetzt werden. Darauf ist dann zusammen mit der übrigen Vergütung 16 % Umsatzsteuer zu erheben, da zum Zeitpunkt der Fälligkeit der geringere Umsatzsteuersatz gilt.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

OLG Frankfurt a. Main: EU-Strafrecht: Verbot der Doppelbestrafung gilt EU-weit

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main erkannte in einem Beschluss vom 15. Mai 2020 (Az. 2 AuslA 3/20, s. Pressemitteilung unter https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/Doppelbestrafungsverbot_EU_Kunstbetrug) erstmals die Geltung des Doppelbestrafungsverbots „ne bis in idem“ auch für Unionsbürger aus einem anderen Mitgliedstaat an. Damit entwickelte es die bisherige EuGH-Rechtsprechung (s. EiÜ 15/18 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-15-18>) zu Verfolgungsfällen weiter und wendete sie auf eine Vollstreckungssituation an. Hintergrund war die Festnahme einer Italienerin am Frankfurter Flughafen, welche wegen bandenmäßigen Kunstfälschungsbetruges unter Verdacht stand, unter anderem zu Lasten von US-Bürgern. Aus diesem Grund forderte die USA die Auslieferung der Beschuldigten, als problematisch hieran erwies sich allerdings die Tatsache, dass sie in Italien bereits wegen des-

selben Vorwurfs verurteilt worden war. Das OLG Frankfurt erklärte eine Auslieferung daher als unzulässig. Grundsätzlich gilt das Verbot der Doppelbestrafung nur für inländische Verurteilungen von eigenen Staatsangehörigen, zur Gewährleistung der Grundfreiheiten der EU – insbesondere der Freizügigkeit und Gleichbehandlung – müsse dies jedoch auf alle Unionsbürger ausgeweitet werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/2020 v. 15.06.2020)

BayLSG: Kein Kurzarbeitergeld für Leiharbeitsfirmen, die ihr Personal an Flugverkehrsgesellschaften im Inland vermitteln, ohne zugleich über einen Betriebsitz im Inland zu verfügen

Das Bayerische Landessozialgericht hat in einem Eilverfahren den Antrag eines Leiharbeitsunternehmens, das seinen Sitz im europäischen Ausland hat, auf Gewährung von Kurzarbeitergeld abgelehnt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld sei es, dass das Unternehmen eine Niederlassung in der Bundesrepublik habe. Hierfür seien fiktive Betriebsstätten nicht ausreichend.

Die Antragstellerin beschäftigt in Deutschland ca. 350 Flugbegleiter, die als Leiharbeiter in Fluglinien eines internationalen Luftfahrtkonzerns zum Einsatz kommen. Nachdem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit die fehlende Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung beanstandet hatte, hat die Antragstellerin betont, in Deutschland keine Niederlassung zu unterhalten. Bereits im Frühjahr 2019 hatte die Antragstellerin im Rahmen einer Stilllegung und dauerhaften Einschränkung von inländischen Stationierungsstandorten mit der Gewerkschaft Verdi einen Sozialplan beschlossen. Ende März dieses Jahres erstattete die Antragstellerin – nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“, das die erheblichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abfedern soll – bei der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken Anzeige über Arbeitsausfall. Der beantragte Anerkennungsbescheid wurde abgelehnt, über den Widerspruch der Antragstellerin ist bislang nicht entschieden. Zudem erstattete sie Ende April bei der Bundesagentur für Arbeit in München unter Verwendung derselben Betriebsnummer wie in Saarbrücken erneut eine Anzeige über Arbeitsausfall, über die noch nicht entschieden ist.

Mit einem kurz darauf gestellten Antrag auf Eilrechtsschutz beantragte das Leiharbeitsunternehmen vor dem Sozialgericht München, die Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung eines Anerkennungsbescheides zu verpflichten. Das Sozialgericht hat den Antrag abgelehnt.

Auch die hiergegen erhobene Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht blieb erfolglos.

Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld an im Inland befristet beschäftigtes Flugpersonal, welches von einem im EU-Ausland ansässigen Leiharbeits-Unternehmen zum Arbeits-einsatz an Flugverkehrsgesellschaften im Inland überlassen wird, seien nicht erfüllt, wenn hierfür im Inland keine gefestigten betrieblichen Strukturen vorhanden sind. Die Anknüpfung der Gewährung von Kurzarbeitergeld an das Vorhandensein eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung im Inland verstoße (auch) hinsichtlich eines im EU-Ausland ansässigen Unternehmens weder gegen das Grundgesetz noch gegen das Recht der Europäischen Union.

Zudem sei in Anbetracht des bereits im Jahr 2019 verabschiedeten Sozialplans fraglich, inwieweit die Arbeitsplätze nicht bereits unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie bedroht seien. Kurzarbeitergeld diene nach der Zielsetzung des Gesetzgebers der Erhaltung von Arbeitsplätzen und sei nicht vorgesehen für Arbeits-

plätze, deren Wegfall bereits geplant ist.

(Quelle: BayLSG, PM 4/2020 vom 05.06.2020)

BayVGH: Corona - Beschränkung der Bewirtungszeiten in Gastronomiebetrieben vorläufig außer Vollzug gesetzt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 19. Juni 2020 die bis zum 21. Juni 2020 geltende Regelung der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, wonach die Abgabe von Speisen und Getränken sowohl in den Innenräumen von Gaststätten als auch auf Freischankflächen nur in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erlaubt ist, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als nicht rechtskonform erachtet.

Ein Gastwirt aus Unterfranken hatte die zeitliche Beschränkung der Bewirtung im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens angefochten. Der Senat führt zur Begründung seiner Entscheidung an, die Überlegung, zunächst Erfahrungen mit einer zeitlich begrenzten Öffnung der Gastronomie zu sammeln, erscheine nicht mehr tragfähig, weil sich nicht abzeichne, dass die Öffnung von Gastronomiebetrieben seit dem 29. Mai 2020 bislang zu einem nennenswerten Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus geführt habe. Daher erweise sich die zeitliche Betriebsbeschränkung als unverhältnismäßig.

Den Befürchtungen, es könne alkoholbedingt zur Missachtung von Abstands- und Hygieneregeln und in Folge davon zu vermehrten Infektionen kommen, könne zum Beispiel durch das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke ab einer bestimmten Uhrzeit begegnet werden. Das Bedürfnis, die Auswirkungen der Öffnung der Gastronomie auf das Infektionsgeschehen zu beobachten, rechtfertige angesichts der weitgehenden Lockerungen im öffentlichen Leben die Beschränkung nicht.

Die weiter bestehende Schließung von Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und sonstigen Vergnügungstätten wird durch die Entscheidung nicht berührt. Auch die anderweitig vorgegebenen Sperrzeiten, etwa nach dem Immissionsschutzrecht zum Schutz der Nachbarschaft oder nach der Bayerischen Biergartenverordnung, sind weiterhin zu beachten.

Beschluss vom 19.6.2020, Az. 20 NE 20.1127

(BayVGH, PM vom 19.06.2020)

BSG: Welche Ansprüche haben Versicherte, wenn sich Krankenkassen zu lange Zeit lassen?

Stellen Versicherte bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Leistungen, muss die Krankenkasse hierüber innerhalb kurzer Fristen entscheiden. Versäumt sie diese Fristen, gilt die Leistung als genehmigt (§ 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V). Wie der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 26. Mai 2020 (Aktenzeichen B 1 KR 9/18 R) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden hat, begründet die Genehmigungsfiktion keinen eigenständigen Anspruch auf die beantragte Sachleistung.

Sie vermittelt dem Versicherten (nur) eine vorläufige Rechtsposition. Diese erlaubt es ihm, sich die Leistung selbst zu beschaffen. Das bewirkt die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung und sanktioniert verspätete Entscheidungen der Krankenkasse. Sie muss die Kosten der selbstbeschafften Leistung nämlich auch dann erstatten, wenn nach allgemeinen Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung kein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung "gutgläubig" war. Gutgläubig war er dann, wenn er weder Kenntnis

noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichtbestehen des Anspruchs hatte. Die eingetretene Genehmigungsfiktion ist kein Verwaltungsakt und schließt das Verwaltungsverfahren nicht ab. Die Krankenkasse ist deshalb weiterhin berechtigt und verpflichtet, über den Leistungsantrag zu entscheiden. Die durch die Genehmigungsfiktion eröffnete Möglichkeit der Selbstbeschaffung endet, wenn über den materiell-rechtlichen Leistungsanspruch bindend entschieden worden ist oder sich der Antrag anderweitig erledigt hat. Die bestandskräftige Entscheidung über den Leistungsantrag vermittelt dem Versicherten positive Kenntnis darüber, ob er die beantragte Leistung beanspruchen kann. Während eines laufenden Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens bleibt das Recht, sich die Leistung selbst zu beschaffen, erhalten, solange der Versicherte gutgläubig ist.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger beantragte zur Behandlung seiner Gangstörung die Versorgung mit dem Arzneimittel Fampyra. Dieses Medikament ist nur zur Behandlung einer Gangstörung bei Multipler Sklerose zugelassen; der Kläger leidet jedoch an einer anderen Krankheit. Die Beklagte lehnte den Antrag erst nach Ablauf der maßgeblichen Frist ab. Der Kläger hat sich das Medikament nicht selbst beschafft, sondern verlangt die zukünftige Versorgung im Wege der Sachleistung auf "Kassenrezept".

Die Vorinstanzen haben - gestützt auf die bisherige Rechtsprechung des 1. Senats zur Genehmigungsfiktion - die Beklagte verurteilt, den Kläger entsprechend ärztlicher Verordnung mit einem Arzneimittel zu versorgen. Das BSG hat das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben, weil sich allein aus der Genehmigungsfiktion kein Sachleistungsanspruch ergibt, und die Sache an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Es bleibt nur ein möglicher Anspruch nach den vom Bundessozialgericht entwickelten Grundsätzen zum Off-Label-Use. Dazu hat das Landessozialgericht - nach seiner Rechtsauffassung folgerichtig - bisher keine Feststellungen getroffen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

§ 13 Abs 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Wird ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren durchgeführt, hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden; der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.

(Quelle: BSG PM Nr. 10 / 2020 vom 28.05.2020)

BAG: Sind Urlaubszeiten für Mehrarbeitszuschläge zu berücksichtigen?

Ein Tarifvertrag, der für die Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt und nicht auch die Stunden, in denen der Arbeitnehmer seinen bezahlten Mindestjahresurlaub in Anspruch nimmt, könnte gegen Unionsrecht verstoßen. Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts richtet ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union, um diese Frage zu klären.*

Zwischen den Parteien besteht seit Januar 2017 ein Arbeitsverhältnis. Sie waren im streitigen Zeitraum an den Manteltarifvertrag für die Zeitarbeit in der Fassung vom 17. September 2013 gebunden. Der Tarifvertrag regelt, dass Mehrarbeitszuschläge in Höhe von 25 % für Zeiten gezahlt werden, die im jeweiligen Kalendermonat über eine bestimmte Zahl geleisteter Stunden hinausgehen. Der Kläger macht Mehrarbeitszuschläge für August 2017 geltend, in dem er 121,75 Stunden tatsächlich gearbeitet hat. Daneben hat er in diesem Monat in der Fünftagewoche für zehn Arbeitstage Erholungsurlaub in Anspruch genommen. Die Beklagte hat dafür 84,7 Stunden abgerechnet. Die tarifvertragliche Schwelle, die überschritten werden muss, damit in diesem Monat Mehrarbeitszuschläge zu leisten sind, liegt bei 184 Stunden. Der Kläger meint, ihm stünden Mehrarbeitszuschläge zu, weil auch die für den Urlaub abgerechneten Stunden einzubeziehen seien.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union zu klären, ob die tarifliche Regelung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG vereinbar ist. Die Auslegung des Tarifvertrags lässt es nicht zu, Urlaubszeiten bei der Berechnung der Mehrarbeitszuschläge zu berücksichtigen. Klärungsbedürftig ist, ob der Tarifvertrag damit einen unionsrechtlich unzulässigen Anreiz begründet, auf Urlaub zu verzichten.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 17. Juni 2020 - 10 AZR 210/19 (A) -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm,
Urteil vom 14. Dezember 2018 - 13 Sa 589/18 -

*Der genaue Wortlaut der Frage kann auf der Seite www.bundesarbeitsgericht.de unter dem Menüpunkt "Sitzungsergebnisse" eingesehen werden.

(Quelle: BAG, PM Nr. 16/20 vom 17.06.2020)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Diskriminierung wegen nichtehelicher Abstammung bei Einbürgerung

Nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG sind frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen 1933 und 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge auf Antrag wieder einzubürgern. Mit am 17. Juni 2020 veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Zweiten Senats der Verfassungsbeschwerde der Tochter eines jüdischen Emigranten als offensichtlich begründet stattgegeben, der die Einbürgerung mit der Begründung versagt worden war, dass sie als nichteheliches Kind die deutsche Staatsangehörigkeit auch ohne Ausbürgerung ihres Vaters nicht hätte erlangen können. Eine solche Auslegung verstößt gegen grundlegende Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Namentlich wird der Verfassungsauftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG, alle Kinder ungeachtet ihres Familienstandes gleich zu behandeln, nicht erfüllt. Zudem

liegt darin ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art. 3 Abs. 2 GG, da nach dieser Auslegung der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur im Verhältnis zur Mutter anerkannt wird.

Sachverhalt:

Die im Jahr 1967 in den USA geborene Beschwerdeführerin ist wie ihre Mutter US-amerikanische Staatsangehörige. Ihrem 1921 geborenen Vater wurde 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Er war als Jude in die USA geflohen. Die Eltern der Beschwerdeführerin waren nicht verheiratet. Der Vater erkannte sie als sein Kind an. Sie beantragte 2013 die Einbürgerung gemäß Art. 116 Abs. 2 GG und begründete im Bundesgebiet ihren Wohnsitz. Das Bundesverwaltungsamt lehnte den Antrag auf Einbürgerung ab. Zwar habe der Vater der Beschwerdeführerin zu dem Personenkreis des Art. 116 Abs. 2 GG gehört. Zusätzlich sei jedoch eine hypothetische Prüfung erforderlich, ob der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei ihrem Vater Auswirkungen auf den Erwerb beziehungsweise Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch sie gehabt habe. Die Beschwerdeführerin sei nichtehelich geboren worden und habe deshalb die Staatsangehörigkeit zum damaligen Zeitpunkt nicht von ihrem Vater erwerben können. Die Klage auf dem Verwaltungsrechtsweg blieb bis hin zur Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung erfolglos.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

I. Bei der Anwendung von Regelungen zur Staatsangehörigkeit, die mit einer Generationenfolge an die Familienbindung des Einzelnen anknüpfen, sind die Wertentscheidungen zu beachten, in denen die Verfassung das Verhältnis der Geschlechter zueinander, die Beziehungen in der Familie und deren Verhältnis zum Staat kennzeichnet und bestimmt.

1. Art. 6 Abs. 5 GG enthält einen Verfassungsauftrag, der die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Kinder ungeachtet ihres Familienstandes zum Ziel hat und den Gesetzgeber verpflichtet, nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre körperliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern. Art. 6 Abs. 5 GG ent-

hält die Wertentscheidung, dass ein Kind nicht wegen seiner nichtehelichen Geburt benachteiligt werden darf. Auch eine mittelbare Schlechterstellung nichtehelicher Kinder ist verboten. Der Auftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG ist auch von der Verwaltung und der Rechtsprechung bei der Anwendung des geltenden Rechts zu berücksichtigen. Eine differenzierende Regelung für nichteheliche Kinder ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn sie aufgrund der unterschiedlichen tatsächlichen Lebenssituation zwingend erforderlich ist, um das Ziel der Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen Kindern zu erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann überdies eine willkürliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit wegen der Auswirkung einer solchen Maßnahme auf das Privatleben einer Person in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen. Denn das von Art. 8 EMRK geschützte Privatleben umfasst Aspekte der sozialen Identität einer Person. Wenn ein Staat das Recht vorsieht, seine Staatsangehörigkeit zu erlangen, muss dieses Recht auch ohne Diskriminierung gegenüber nichtehelichen Kindern ausgestaltet sein. Eine unterschiedliche Behandlung stellt eine Diskriminierung im Sinne des Art. 14 EMRK dar, wenn sie kein legitimes Ziel verfolgt oder die angewandten Mittel nicht verhältnismäßig sind. Die Mitgliedsstaaten verfügen hier zwar über einen gewissen Beurteilungsspielraum. Es müssen aber „sehr gewichtige Gründe“ vorgebracht werden, damit eine unterschiedliche Behandlung von nichtehelichen Kindern als vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden kann.

2. Daneben verbietet Art. 3 Abs. 2 GG die rechtliche Differenzierung nach dem Geschlecht und schützt sowohl Männer als auch Frauen vor Benachteiligung. Bei Regelungen, die an den Geschlechterunterschied der Eltern anknüpfen, kann Art. 3 Abs. 2 GG insbesondere als objektiver Wertmaßstab von Bedeutung sein. Wenn die Staatsangehörigkeit eines Kindes von der Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils abhängig gemacht wird, so verbietet Art. 3 Abs. 2 GG grundsätzlich, das Problem der Staatsangehörigkeit von Kindern einseitig zulasten der Mutter oder des Vaters zu lösen.

II. An diesen Maßstäben gemessen halten die angegriffenen Entscheidungen einer verfas-

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Roter Mohn im Ährenfeld“
© S. Prinz, Neuching, 2020

→ Abb. Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2020: Juli 2020 bis September 2020

(Stand 20. Juni 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	4
Sozialrecht	8
Unternehmensrechtliche Beratung	12
Bank- und Kapitalmarktrecht	15
Insolvenzrecht / Vollstreckung	17
IT-Recht/Datenschutz	19
Urheber- u. Medienrecht / IT-Recht	20
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	21
Englisch für JuristInnen	22
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	23
Arbeitsrecht	24
Mitarbeiterseminare	28
Veranstaltungsort und Preise	29
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	30
Teilnahmebedingungen Live-Online-Seminare	31
Anmeldeformular	32

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
Kompakt-Seminare:
3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt.* (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt.* (= € 160,65)
Intensiv-Seminare:
5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt.* (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
Kompakt-Seminare:
3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt.* (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt.* (= € 188,02)
Intensiv-Seminare:
5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt.* (= € 297,50)
* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Preise der Live-Online-Seminare sind in der Ankündigung angegeben. Teilnahmebedingungen → Seite 31

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
 Wegbeschreibung → Seite 30

Im Sinne des Infektionsschutzes bieten wir Ihnen bis auf weiteres Live-Online-Seminare anstelle von Präsenz-Seminaren an.

Die Umwandlung der einzelnen Veranstaltungen ist zur Drucklegung dieses Seminarprogramms noch nicht bei allen Terminen vollzogen.

Über den Fortschritt können Sie sich jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.mav-service.de informieren.

Juli 2020

- Live-Online-Seminar: 03.07.2020, 09:30 - 12.30 Uhr** NEU!
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Das COVInsAG im Insolvenzverfahren
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR
- **Live-Online-Seminar: 07.07.2020, 13.00 - 18.45 Uhr** NEU!
Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.
Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 4
- **Live-Online-Seminar: 08.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** NEU!
RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV
Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 5
- **Live-Online-Seminar: 09.07.2020, 14.00 - 18.00 Uhr** NEU!
RiOLG Christine Haumer
Schwerpunkfortbildung Baurecht:
Kündigung des Bauvertrags
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 23
- **Live-Online-Seminar: 15.07.2020, 14.00 - 16.30 Uhr** NEU!
VRiBayLSG Stephan Rittweger,
RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier
Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat
Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden):
wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8
- **Verschoben: 16.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Int. WirtschaftsR oder Handels- u. GesR 13

- **Live-Online-Seminar: 17.07.2020, 12.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
RAin Bettina Schmidt
Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht 9
- **Live-Online-Seminar: 20.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
RiOLG Walter Siede
Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 5
- **Abgesagt: 21.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Christian Preis
Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!
Aufgrund der geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz ist das Konzept dieses Seminars derzeit leider nicht durchführbar.
- **Live-Online-Seminar: 22.07.2020, 13.00 - 16.30 Uhr** **NEU!**
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers I
Kompakt-Seminar für Juristen 22
- **Live-Online-Seminar: 23.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr** **NEU!**
RA Dr. Marc Maisch
„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht 20

- ## September 2020
- **Live-Online-Seminar: 10.09.2020, 14.00 - 15.30 Uhr** **NEU!**
RA Dr. Christoph Poertzgen
Die Folgen des COVInSAG für die Unternehmenspraxis
Bescheinigung nach § 15 FAO (1,5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Insolvenzrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 12
 - **14.09.2020, 09.00 - 12.15 Uhr**
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
RVG für Neu- und Wiedereinsteiger
Kompaktseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen 28
 - **14.09.2020, 13.00 - 17.30 Uhr**
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
Neuerungen im Forderungsmanagement
Intensivseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen 28
 - **Neuer Termin: 16.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Int. WirtschaftsR oder Handels- u. GesR 13
 - **17.09.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RA Dr. Christian Dressel
Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
auf Wunsch für FA IT-Recht möglich 19

- **22.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAuN Wolfgang Schwackenberg
Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des Güterrechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 6
- **Live-Online-Seminar: 23.09.2020, 13.00 - 16.30 Uhr** **NEU!**
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers II
Intensivseminar für Juristen 22
- **Live-Online-Seminar: 29.09.2020, 14.00 - 17.00 Uhr** **NEU!**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
„Asset Protection“: Schutz von Vermögenswerten vor Insolvenz und Scheidung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Familienrecht, FA Erbrecht o. FA Insolvenzrecht 7

Vorschau: Oktober 2020

- **Live-Online-Seminar: 05.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner
Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht
- **Live-Online-Seminar: 07.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)
10. GWB Novelle (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR
- **Verschoben: 08.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus
Aktuelles Mietrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht
- **Live-Online-Seminar: 12.10.2020, 12.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
RAin Bettina Schmidt
Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 10
- **Live-Online-Seminar: 13.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erbrecht oder Insolvenzrecht 13
- **21.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Ulrike Sachenbacher, RiOLG Nicole Siebert
Titel folgt
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht

- **22.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen
Kompaktseminar (3,5 Stunden) 21
- **NEUER TERMIN: 23.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14
- **29.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RAin Nina Hosemann, LL.M.
Anfechtungsrecht gegenüber ausländischen und insbesondere italienischen Gläubigern
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Int. Wirtschaftsrecht

- **25.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Finanzberaterhaftung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 15
- **26.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht
- **27.11.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
Dr. Harald Wanhöfer, Präsident d. LAG
Thema folgt
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

November 2020

- **13.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht
- **17.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Eckhard Wälzholz
**GmbH - Vertragspraktikum –
Gestaltungen im Gesellschafts- und Steuerrecht**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Live-Online-Seminar: 18.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
RA Dr. Jürgen Brand
Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA Steuerrecht 11
- **19.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident d. LG Traunstein
**Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und
Nachlassverfahrensrecht**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht

Dezember 2020

- **10.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –
Aktuelle Rechtsprechung**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 16
- **11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
**Update ZPO – Ausgewählte Probleme im
Bau- und Mietprozess**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. FA Miet- u. WEG-Recht
- **14.12.2020, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
**Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und
Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht
- **15.12.2020, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Sternel
Aktuelles Mietrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Familie und Vermögen

→ Seite 13: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2020**

13.10.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA HGR, FA SteuerR o. FA Inso

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen

07.07.2020: 13:00 bis ca. 18:45 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Das Pflichtteilsrecht hat für Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb brauchen sie Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – bis zum ganz schwierigen Fall. **Besonders behandelt werden:**

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht
3. Die überraschenden Besonderheiten der §§ 2305, 2306 BGB im Verhältnis zum Vermächtniskürzungsrecht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnsgemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung

7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung

8. das Eigengeschenk in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten

10. Vermächtniskürzung

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Live-Online-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht

08.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. Vorsorgende Überlegungen

Gestaltung von Eheverträgen sowie Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmern / Selbständigen

2. Unterhaltsrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

3. Zugewinnausgleich

Bewertungsfragen bei Unternehmen, steuerliche Fragen

4. Versorgungsausgleich

Ausgleich typischer Versorgung des Selbständigen; Ausübungskontrolle von Eheverträgen mit Blick auf eine Funktionsäquivalenz zwischen Güterrecht und Versorgungsausgleich

5. Nebengüterrecht

ehebezogene Zuwendung und Ehegatteninnengesellschaft

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Live-Online-Seminar

RiOLG Walther Siede, OLG München

Intensiv-Seminar

Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

NEUER TERMIN: 20.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

A. Versorgungsausgleich bei der Scheidung

I. Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ausschluss durch Ehevertrag
- Überprüfung von Anrechten durch das Familiengericht
- Kurze Ehedauer

II. Aufklärung der Anrechte

1. Auswertung des Fragebogens V 10

- Erfassung der Anrechte
- Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

2. Einzubeziehende Anrechte

- Bewertung von Anrechten mit Kapitalwahlrecht
- Berücksichtigung ganz oder teilweise erloschener Anrechte

3. Ehezeit

In- und für-Prinzip:

- Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Teilausschluss

- Verfrühter Scheidungsantrag
- Gefahren bei Ruben des Verfahrens/Aussetzung bei Versöhnungsversuchen

4. Fälle mit Auslandsbeteiligung

- Anrechte bei überstaatlichen Trägern
- Ausländerehe in Deutschland
- regulärer/irregulärer Versorgungsausgleich
- Auslandsscheidung: keine Verjährung, keine Verwirkung
- Ermittlung von Anrechten, die bei aus-, über- oder zwischenstaatlichen Trägern bestehen
- Ausgleichsreife/Abfindung
- Auswirkungen der europäischen Güterrechtsverordnungen

B. Probleme des Ausgleichs von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

- Bezugsgröße
- Fondsgebundene Versorgung
- Endgehaltsbezogene Anrechte
- Auswirkungen der Beschränkung des Risikos auf eine reine Altersversorgung bei der internen Teilung

RiOLG Walther Siede

- Mitglied in einem Familiensenat des OLG München
- Autor und Kommentator zu verschiedenen Themen des Versorgungsausgleichs
- von 2013 bis 2015 Referent am BMJV im Referat Versorgungsausgleich

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Forts. Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

- Ausgleich von Anrechten in der Leistungsphase („Werteverzehr“; Auswirkungen auf interne/externe Teilung)
- Externe Teilung von Betriebsrenten
- Versorgungsausgleich bei Invalidität
- Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen

C. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Ausgleich und Anpassung

- Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens

- Zusammentreffen von Anträgen auf Ausgleich nach der Scheidung und Abänderung
- Rückwirkung gem. § 52 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG und Schutz des Versorgungsträgers gem. § 30 VersAusglG
- Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der abzuändernden Entscheidung
- Berechnung der Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts
- Verhältnis von Anpassungsverfahren und Unterhaltsverfahren

RiOLG Walther Siede

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Vermögensauseinandersetzung zwischen den Eheleuten außerhalb des Güterrechts

22.09.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Die Miteigentümergeinschaft am Familienheim
2. Der Ausgleich gemeinsamer Schulden
3. Der Ausgleich von Einzelschulden
4. Die Auseinandersetzung von Bankkonten, Sparbüchern etc.

5. Die Rückabwicklung von Zuwendungen
6. Der Kooperationsvertrag
7. Die Ehegatteninnengesellschaft
8. Ansprüche zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern
9. Sonstiges

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Kurz-Seminar

„Asset Protection“: Schutz von Vermögenswerten vor Insolvenz und Scheidung

29.09.2020: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA FamR, FA ErbR oder FA Inso

Mit dem Schlagwort „Asset Protection“ bezeichnet man gemeinhin rechtliche Gestaltungen, die den Zweck verfolgen, Vermögenswerte „in Sicherheit“ zu bringen. Die Fantasie der Praxis scheint grenzenlos. Aber funktioniert das wirklich? Wo lauern zivilrechtliche, wo gar strafrechtliche Fallstricke?

Im Fokus der Veranstaltung steht „Asset Protection“ im Kontext mit einer (drohenden) Insolvenz; daneben werden auch Gestaltungen, die vor den Folgen einer Ehescheidung schützen sollen, beleuchtet und hinterfragt.

I. Praktische Relevanz

1. Beispiele aus Presse und Praxis
2. Legitimer Vermögensschutz ./. strafrechtlich relevante Konstellationen

II. Typische Fallgestaltungen im Familien- und Erbrecht

1. Güterstandsschaukeln

2. Familienheim
3. Lebensversicherungen
4. Unterhalt und unterhaltsähnliche Gestaltungen
5. Vorweggenommene Erbfolge

III. Insolvenzrechtliche Grenzen

1. Prioritätsprinzip ./. gleichmäßige Gläubigerbefriedigung, § 1 S.1 InsO
2. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
3. Unentgeltliche Leistungen, § 134 InsO
4. Vermögensverschiebungen, §§ 133 Abs.1, Abs.4 InsO

IV. Haftungsrisiken für Berater

1. Überblick: Zivil- und strafrechtliche Risiken
2. Der Berater als Anfechtungsgegner (Anfechtung des Beraterhonorars / Zahlungsmittler-Rechtsprechung des BGH)

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- langjährig im Familienrecht tätig, sowohl als Rechtsanwalt als auch als Richter
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 172,55)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat

15.07.2020: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Arbeits- o. FA SozialR

Über 10 Mio. Kurzarbeitsempfänger hat die Covid19-Krise verursacht. Zur Krisenbewältigung bewilligt daher die Bundesagentur derzeit Kurzarbeitsleistungen ohne eingehende Prüfung.

Das wird sich in Zeiten nach der Krise ändern, schon jetzt zeichnen sich Rückforderungen in typischen Problemfeldern ab. Daraus werden sich haftungsrechtliche Konsequenzen aus arbeitsrechtlichen Kurzarbeitsmandaten auf dem Gebiet der Arbeitsförderung nach dem SGB III ergeben.

Zur Eindämmung der Anwaltshaftung in diesem fachübergreifenden Risiko bieten wir zeitgerecht unser **Online-Seminar** an.

1. Arbeitsrecht und Kurzarbeit

- Anordnen im Individual- und Kollektivrecht
- Muster und Fehlerquellen

2. Kurzarbeitergeld nach dem SGB III

- Arbeitsrechtliche Kontrolle der Bundesagentur
- Erheblicher Arbeitsausfall und Geschäftsausfallsversicherungen
- Kreative Lösungen und Grenzen des Erlaubten

3. Verfahren und Rechtsschutz

- Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren
- Klage und Eilrechtsschutz
- Schadensersatzforderung, Verfahren und Bescheidüberprüfung

4. Typische Fehlerquellen erkennen und entschärfen

- BGH-Rechtsprechung zu fachübergreifenden Hinweis- und Aufklärungspflichten
- Grenzen des Mandats und noch viel weiter
- Erfahrungswerte aus der Finanzkrise
- Handlungsoptionen in typischen Fallkonstellationen

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Stellvertretender Vorsitzender des 1. Senates
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten und Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

für Nichtmitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Neuregelung bei der Arbeitslosmeldung vom Mai 2020

17.07.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozialR oder FA ArbeitsR

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung -, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Das Seminar behandelt insbesondere auch die gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosmeldung vom 20.05.2020 sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die anwaltlich Beratungspraxis. Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020: **12:00 bis ca. 18:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung endet häufig mit einem Mehrergebnis für Deutsche Rentenversicherung und bedingt nicht selten eine erhebliche Änderung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung, sowohl bei größeren als auch bei kleineren und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus sind auch im Bereich der Beschäftigung von freien Mitarbeitern oder einzelnen Subunternehmern die Risiken einer „Scheinselbständigkeit“ hoch.

Durch die souveräne Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums im Rahmen einer Außenprüfung ist es durchaus möglich, frühzeitig Rechte zu wahren und zu einer Verständigung mit den Betriebsprüfern der Rentenversicherungsträger zu kommen.

Das Seminar zeigt praktikable Lösungsvorschläge aus anwaltlicher Sicht für immer wieder auftretende Probleme auf und gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung. Insbesondere werden Strategien erörtert, wie sich Beitragsreduzierungen bzw. Beitragsvermeidungen im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung und im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erreichen lassen. Ausführlich wird neben den Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes auch die neue Rechtsprechung des BSG, insbesondere auch die Entscheidung des 12. Senates des BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, und deren Konsequenzen für die Strategie vor und in einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung behandelt.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Erfahrung große praktische Erfahrung in den Vortrag ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

- I. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter**
 - Grundlagen des Beitragsrechts
 - Entstehungsprinzip, Arbeitsentgelt, Fälligkeit, Verjährung, Säumniszuschläge, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- II. Verschulden und Haftung des Arbeitgebers**
- III. Abgrenzungskriterien bei kritischen Fallgruppen**
 - Freie Mitarbeiter
 - GmbH-Geschäftsführer, Vertrauensschutz
 - BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R
- IV. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- V. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**
 - Statusfeststellungsantrag
- VI. Betriebsprüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger**
- VII. Einstweiliger Rechtsschutz**
- VIII. Taktik und Verfahrensmanagement im Prüfverfahren**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Live-Online-Seminar

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht**

- I. **Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete** (BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)
- II. **Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone**
- III. **Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen** (unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)
- IV. **Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?**
- V. **Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?**
- VI. **Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job**
- VII. **Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit**
 1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
 2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
 3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
 4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
 5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
 6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)
8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)
9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer, LAG München v. 8.5.2020
10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter, (LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)

VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern (BSG v. 12.5.2020)

IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
7. Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen, (BSG v. 10.12.2019)
8. Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden, (LSG NRW v. 20.2.2020)
9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland, (LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX, (BSG v. 12.9.2019)

X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 29 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 30/31.

- **Seite 19:** **Dressel, Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei**
17.09.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich
- **Seite 20:** **Maisch, „Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung**
23.07.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht o. FA IT-Recht
- **Seite 24:** **Rittweger/Zieglmeier, Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat**
15.07.2020, 14.00 bis ca. 16.30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ArbeitsR o. FA SozR
- **Seite 25:** **Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht**
17.07.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht
- **Seite 26:** **Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht**
12.10.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht
- **Seite 27:** **Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21**
18.11.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln)

Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen

10.09.2020: **14:00 bis ca. 15:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

Das Covid19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 („COVInsAG“) nimmt zur Abmilderung der juristischen Folgen der Corona-Krise temporärer weitreichende und tiefgreifende Änderungen an den Schnittstellen von Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht vor. Diese gelten mindestens bis Ende September 2020. Bereits heute sieht das Gesetz die Option einer Verlängerung bis 31. März 2021 vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die geplante Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in 2021 im kommenden Jahr eine mehrfache Gesetzesänderung in den betroffenen Bereichen stattfindet bzw. dass die Geltung des COVInsAG noch über den März 2021 hinaus verlängert wird.

Das praxisnahe Live-Online-Seminar, richtet sich insbes. an Berater von Unternehmern und ihrer Organvertreter, Berater von Geschäftspartnern krisenbelasteter Unternehmen, Syndikusanwälte, Unternehmensjuristen, Vertreter von Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Berater von D&O-Versicherungen.

Der Text des COVInsAG sowie die Seminarunterlagen wird vor der Veranstaltung als PDF zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, während der Veranstaltung per Chat-Funktion Fragen an den Referenten zu stellen.

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (1,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 65,00 zzgl. MwSt (= € 77,35)

für Nichtmitglieder: € 85,00 zzgl. MwSt (= € 101,15)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Die Veranstaltung behandelt die Auswirkungen des COVInsAG auf

- die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- die (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.)
- die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5; 135 InsO) und die Vergabe von Sanierungsdarlehen

RA Dr. Christoph Poertzgen

- spezialisiert auf die krisennabe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- Mitautor des RWS-Handbuchs „Vorstand und Aufsichtsrat“ (2018, Hrsg.: Illert/Ghassemi-Tabar/Cordes)
- Verfasser des Praxishandbuchs „Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise – Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände“ (2020)

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 32

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ablers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

Intensiv-Seminar

Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht

NEUER TERMIN: 16.09.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für EA Int. WirtschaftsR o. HGR

Dieses Seminar richtet sich an Anwälte, die vertrags- oder AGB-gestaltend internationale Lieferverträge (Export/Import) bearbeiten.

Im Austausch mit den Teilnehmern werden die Regelungspunkte eines internationalen Liefervertrages erörtert und jeweils auf die Pros und Cons unterschiedlicher Gestaltungsvarianten eingegangen.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen:
 - welches Recht (CISG, Rom I-VO)
 - welcher Streiterledigungsmechanismus (Staatliche Gerichte, Schiedsgerichte)
2. Einzelverträge, Rahmenverträge, AGB

3. Vertragsabschlussmechanismen (pro-forma-invoice, acknowledgement of the order)
4. Primärpflichten des Verkäufers mit Incoterms-Varianten
5. Primärpflichten des Käufers mit Möglichkeiten der Zahlungsabsicherung
6. Transport der Ware, Versicherung, Ein- und Ausfuhrformalitäten
7. Leistungsstörungen, Force Majeure, Hardship

Die Teilnehmer erhalten einen Muster-Exportvertrag in englischer Sprache.

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ablers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export- und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltsbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ablers-vogel.de>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für EA HGR, SteuerR, ErbR o. Inso

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020

NEUER TERMIN: 23.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

- 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:
Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
- 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffens- und

Halbgarantien und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

- 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein- und Ausbaukosten
- 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz
- 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Fragen, Wünsche**→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)**Anmeldeformular:** S. 32

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Seite 12: **Poertzgen, Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen**
 10.09.2020, 14.00 bis ca. 15.30 Uhr
Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

25.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2020, 196 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becktsches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

10.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2019 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhander, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2020, 196, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht

→ Seite 28: **Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement**
14.09.2020, 13.00 bis ca. 17.30 Uhr Kompakt-Seminar ■ für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei/
 Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln)

Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen

10.09.2020: **14:00 bis ca. 15:30 Uhr Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR**

Das Covid19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 („COVInsAG“) nimmt zur Abmilderung der juristischen Folgen der Corona-Krise temporärer weitreichende und tiefgreifende Änderungen an den Schnittstellen von Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht vor. Diese gelten mindestens bis Ende September 2020. Bereits heute sieht das Gesetz die Option einer Verlängerung bis 31. März 2021 vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die geplante Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in 2021 im kommenden Jahr eine mehrfache Gesetzesänderung in den betroffenen Bereichen stattfindet bzw. dass die Geltung des COVInsAG noch über den März 2021 hinaus verlängert wird.

Das praxisnahe Live-Online-Seminar, richtet sich insbes. an Berater von Unternehmern und ihrer Organvertreter, Berater von Geschäftspartnern krisenbelasteter Unternehmen, Syndikusanwälte, Unternehmensjuristen, Vertreter von Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Berater von D&O-Versicherungen.

Der Text des COVInsAG sowie die Seminarunterlage wird vor der Veranstaltung als PDF zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, während der Veranstaltung per Chat-Funktion Fragen an den Referenten zu stellen.

Die Veranstaltung behandelt die Auswirkungen des COVInsAG auf

- die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- die (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.)
- die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5; 135 InsO) und die Vergabe von Sanierungsdarlehen

RA Dr. Christoph Poertzgen

- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- Mitautor des RWS-Handbuchs „Vorstand und Aufsichtsrat“ (2018, Hrsg.: Illert/Ghassemi-Tabar/Cordes)
- Verfasser des Praxisbandbuchs „Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise – Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände“ (2020)

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (1,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 65,00 zzgl. MwSt (= € 77,35)

für Nichtmitglieder: € 85,00 zzgl. MwSt (= € 101,15)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Kompakt-Seminar

„Asset Protection“: Schutz von Vermögenswerten vor Insolvenz und Scheidung

29.09.2020: **14:00 bis ca. 17:00 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA FamR, FA ErbR oder FA Inso

Mit dem Schlagwort „Asset Protection“ bezeichnet man gemeinhin rechtliche Gestaltungen, die den Zweck verfolgen, Vermögenswerte „in Sicherheit“ zu bringen. Die Fantasie der Praxis scheint grenzenlos. Aber funktioniert das wirklich? Wo lauern zivilrechtliche, wo gar strafrechtliche Fallstricke?

Im Fokus der Veranstaltung steht „Asset Protection“ im Kontext mit einer (drohenden) Insolvenz; daneben werden auch Gestaltungen, die vor den Folgen einer Ehescheidung schützen sollen, beleuchtet und hinterfragt.

I. Praktische Relevanz

1. Beispiele aus Presse und Praxis
2. Legitimer Vermögensschutz ./. strafrechtlich relevante Konstellationen

II. Typische Fallgestaltungen im Familien- und Erbrecht

1. Güterstandsschaukeln

2. Familienheim
 3. Lebensversicherungen
 4. Unterhalt und unterhaltsähnliche Gestaltungen
 5. Vorweggenommene Erbfolge
- #### III. Insolvenzrechtliche Grenzen
1. Prioritätsprinzip ./. gleichmäßige Gläubigerbefriedigung, § 1 S.1 InsO
 2. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
 3. Unentgeltliche Leistungen, § 134 InsO
 4. Vermögensverschiebungen, §§ 133 Abs.1, Abs.4 InsO
- #### IV. Haftungsrisiken für Berater
1. Überblick: Zivil- und strafrechtliche Risiken
 2. Der Berater als Anfechtungsgegner (Anfechtung des Beraterhonorars / Zahlungsmittler-Rechtsprechung des BGH)

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- langjährig im Familienrecht tätig, sowohl als Rechtsanwalt als auch als Richter
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 172,55) **Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen** → Seite 31

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, SteuerR, ErbR o. Inso

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → S.31

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

IT-Recht/Datenschutz

Kompakt-Seminar

RA Dr. Christian Dressel (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei

17.09.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich

Der Anwalt hat als Berater seiner Mandanten selbst gesetzliche Anforderungen des europäischen und deutschen Datenschutzrechts zu erfüllen.

Das Seminar stellt diese Anforderungen dar und will eine pragmatische Hilfestellung geben, wie diese Anforderungen im Rahmen eines anwaltlichen Datenschutzmanagements zielorientiert und mit Augenmaß von den Berufsträgern und Ihren Kanzleimitarbeitern erfüllt werden können.

1. Rechtliche Grundlagen

- DS-GVO, BDSG neu in Abgrenzung zu Berufsrecht, StGB und weiteren Regelungen wie Geschäftsgeheimnisgesetz

2. Begriff und Inhalt des Personenbezugs von Daten

- Rechtsprechung
- Technik

3. Der datenschutzrechtlich Verantwortliche in der Anwaltskanzlei

- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Anwalts im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

4. Gängige Verarbeitungsvorgänge in einer Anwaltskanzlei im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

- Aktenanlage, Mandatsbearbeitung, Mitarbeiter, Bewerbungsverfahren, Buchhaltung, Kanzlei-Website, Kanzleisoftware, Newsletter usw.

5. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Datenverarbeitung

- Die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO
- Gesetzliche Erlaubnistatbestände
- Einwilligung

6. Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht durch die Kanzlei

- Zwingende Dokumentations- und Nachweispflichten

7. Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit

- IT- und Informationssicherheit in Abgrenzung zur Sicherheit personenbezogener Daten

8. Der Datenschutzbeauftragte in der Anwaltskanzlei

- Gesetzliche Funktion nach DS-GVO und BDSG
- Rechte und Pflichten

9. Fragen des praktischen Datenschutzmanagements in der Anwaltskanzlei

- Datenschutzrechtliche Anforderungen an Kanzleiwebsites
- Anforderungen des Datenschutzrechts an die E-Mail Kommunikation des Anwalts
- Anforderungen an datenschutzkonforme Geschäftsprozesse in der Anwaltskanzlei
- Outsourcing der Datenverarbeitung, "Cloud and more"
- Der Werkzeugkoffer des Anwalts für datenschutzkonforme Kanzleiprozesse

RA Dr. Christian Dressel

- seit 1997 als Rechtsanwalt in internationalen und mittelständischen Kanzleien sowie als Justiziar in Groß- und mittelständischen Unternehmen (aus den Branchen IT, Medien und Internet) tätig
- Promotion im Europäischen Datenschutzrecht
- Beratungsschwerpunkte sind IT-Vertragsrecht, Know-How-Schutz-, Datenschutz (deutsches, europäisches Datenschutzrecht), Recht der Informations- und Datensicherheit, IT-Compliance und IT-Governance, themenbezogenes Urheberrecht, nationales und internationales Lizenzvertragsrecht
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen in Fachzeitschriften etwa CR, MMR, NJW, ZRP
- erfahrener Referent im IT- und Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht

Live-Online-Seminar

RA Dr. Marc Maisch (MAISCH, MANGOLD & SCHWARTZ, München)

Kompakt-Seminar

„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung

23.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Urheber- u. MedienR od. FA IT-R.

Cybercrime ist ein Massenphänomen, das nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Wirtschaft immer stärker trifft, sagte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts. Im Jahr 2018 wurden rund 87.000 Fälle von Cybercrime bundesweit angezeigt. Zu Cybercrime gehört auch „Identitätsdiebstahl“. Das Seminar bietet eine Einführung in dieses Thema aus kriminalistischer, technischer und rechtlicher Sicht. Der Fokus richtet sich v.a. auf datenschutzrechtliche Implikationen und Rechtsfolgen für Verbraucher, Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte. Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Praxisblicke zu den Chancen und Risiken des „Identitätsdiebstahl“-Mandats aus Anwaltssicht runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil der Veranstaltung beginnt mit einem Rückblick zu zwei Jahren Datenschutz-Grundverordnung. Das Seminar setzt Grundkenntnisse zur DSGVO voraus. Der Referent berichtet anschließend vom Ablauf eines Kontrollbesuchs der Datenschutzaufsichtsbehörde bei einem mittelständischen Unternehmen und geht auf die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ein. Zum Abschluss wird er ausgewählte Probleme zur gemeinsamen Verantwortung, zu Bußgeldern und zur aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO erläutern. Im Anschluss bleibt ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 110,00 zzgl. MwSt (= € 130,90),

für Nichtmitglieder: € 130,00 zzgl. MwSt (= € 154,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Teil I

1. Einleitung und Begriffe
2. Aktuelle Fälle der Kriminalpolizei
3. Technische Grundlagen:
Wie gehen Täter vor?
4. Folgen für Verbraucher und Unternehmer
5. Rechtliche Einordnung
6. „Identitätsdiebstahl“ und IT-Compliance aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
8. Das Mandat „Identitätsdiebstahl“ aus Anwaltssicht

Teil II

1. Rückblick: Zwei Jahre DSGVO
2. Kontrollbesuche der Datenschutzbehörden - ein Praxisbericht
3. Rechenschaftspflicht und ihre Tücken
4. Neues zu Joint-Controllership-Verträgen (Art. 26 DSGVO)
5. Das neue Bußgeldmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden
6. Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung

RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt für IT-Recht in München
- Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für Datenschutzrecht
- Referent des Expertenteams „BLACKSTONE432“ für Cybercrime und Datenschutz, www.blackstone432.de
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019
- Mitautor u.a. von „Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung“, O'REILLY Verlag, i.E., 1. Aufl. 2020, sowie zahlreicher Zeitschriftenbeiträge

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

22.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminalsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckisches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Englisch für JuristInnen

Live-Online-Seminare

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Kompakt-Seminar

Writing Skills for Lawyers I

22.07.2020: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Kompakt-Seminar für Juristen**

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This webinar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English suited to legal practice across borders and cultures
2. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, worldwide experience delivering presence and virtual training on legal communication skills for international law firms, multinational companies, legal associations, universities as well as individual lawyers and compliance officers

Please note that the maximum group size is 15.

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 172,55)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Kompakt-Seminar

Writing Skills for Lawyers II

23.09.2020: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Kompakt-Seminar für Juristen**

Arguably two of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today are (1) finding the appropriate expressions and tone for English legal correspondence in different contexts, and (2) drafting contracts and other complex legal documents clearly and correctly in English.

This webinar will develop your ability to:

1. Adapt your English legal correspondence appropriately for various purposes with due regard to the intercultural factors at play
2. Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
3. Use simple and effective strategies to prevent ambiguity or misunderstandings in your English drafting

You will have the option to receive detailed feedback on your own writing in the form of a post-webinar task.

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, worldwide experience delivering presence and virtual training on legal communication skills for international law firms, multinational companies, legal associations, universities as well as individual lawyers and compliance officers

Please note:

This webinar is intended as a follow-up to „Writing Skills for Lawyers I“, but can also be attended independently on condition that you already have a good working knowledge of legal writing.

The maximum group size is 15.

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 172,55)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Immobilien

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunkfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags

09.07.2020: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Baurecht

1. Kündigung des Bauvertrags, insb.

- Kündigungserklärung
- Kündigungsgrund
- Vergütung bei Kündigung
(Fälligkeit und Abrechnung)
- Gegenansprüche nach Kündigung
- Besonderheiten des VOB/B-Vertrages
- Besonderheiten Bauträgervertrag
- Abrechnungsverhältnis
- Prozessuale Umsetzung

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

2. Entschädigungsansprüche § 642 BGB, § 6 Abs. 6 VOB/B

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 110,00 zzgl. MwSt (= € 130,90),

für Nichtmitglieder: € 130,00 zzgl. MwSt (= € 154,70)

Seminar von 14.00 bis ca. 18.00 Uhr, inkl. einer Pause ca. 16:00 bis 16:30 Uhr.

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Kurz-Seminar

Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat

15.07.2020: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Arbeits- o. FA SozialR

Über 10 Mio. Kurzarbeitsempfänger hat die Covid19-Krise verursacht. Zur Krisenbewältigung bewilligt daher die Bundesagentur derzeit Kurzarbeitsleistungen ohne eingehende Prüfung.

Das wird sich in Zeiten nach der Krise ändern, schon jetzt zeichnen sich Rückforderungen in typischen Problemfeldern ab. Daraus werden sich haftungsrechtliche Konsequenzen aus arbeitsrechtlichen Kurzarbeitsmandaten auf dem Gebiet der Arbeitsförderung nach dem SGB III ergeben.

Zur Eindämmung der Anwaltshaftung in diesem fachübergreifenden Risiko bieten wir zeitgerecht unser **Online-Seminar** an.

1. Arbeitsrecht und Kurzarbeit

- Anordnen im Individual- und Kollektivrecht
- Muster und Fehlerquellen

2. Kurzarbeitergeld nach dem SGB III

- Arbeitsrechtliche Kontrolle der Bundesagentur
- Erheblicher Arbeitsausfall und Geschäftsausfallsversicherungen
- Kreative Lösungen und Grenzen des Erlaubten

3. Verfahren und Rechtsschutz

- Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren
- Klage und Eilrechtsschutz
- Schadensersatzforderung, Verfahren und Bescheidüberprüfung

4. Typische Fehlerquellen erkennen und entschärfen

- BGH-Rechtsprechung zu fachübergreifenden Hinweis- und Aufklärungspflichten
- Grenzen des Mandats und noch viel weiter
- Erfahrungswerte aus der Finanzkrise
- Handlungsoptionen in typischen Fallkonstellationen

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Stellvertreter Vorsitzender des 1. Senates
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten und Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

für Nichtmitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Neuregelung bei der Arbeitslosmeldung vom Mai 2020

17.07.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozialR oder FA ArbeitsR

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung -, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Das Seminar behandelt insbesondere auch die gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosmeldung vom 20.05.2020 sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die anwaltlich Beratungspraxis. Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020: **12:00 bis ca. 18:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR**

Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung endet häufig mit einem Mehrergebnis für Deutsche Rentenversicherung und bedingt nicht selten eine erhebliche Änderung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung, sowohl bei größeren als auch bei kleineren und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus sind auch im Bereich der Beschäftigung von freien Mitarbeitern oder einzelnen Subunternehmern die Risiken einer „Scheinselbständigkeit“ hoch.

Durch die souveräne Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums im Rahmen einer Außenprüfung ist es durchaus möglich, frühzeitig Rechte zu wahren und zu einer Verständigung mit den Betriebsprüfern der Rentenversicherungsträger zu kommen.

Das Seminar zeigt praktikable Lösungsvorschläge aus anwaltlicher Sicht für immer wieder auftretende Probleme auf und gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung. Insbesondere werden Strategien erörtert, wie sich Beitragsreduzierungen bzw. Beitragsvermeidungen im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung und im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erreichen lassen. Ausführlich wird neben den Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes auch die neue Rechtsprechung des BSG, insbesondere auch die Entscheidung des 12. Senates des BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, und deren Konsequenzen für die Strategie vor und in einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung behandelt.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Erfahrung große praktische Erfahrung in den Vortrag ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

- I. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter**
 - Grundlagen des Beitragsrechts
 - Entstehungsprinzip, Arbeitsentgelt, Fälligkeit, Verjährung, Säumniszuschläge, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- II. Verschulden und Haftung des Arbeitgebers**
- III. Abgrenzungskriterien bei kritischen Fallgruppen**
 - Freie Mitarbeiter
 - GmbH-Geschäftsführer, Vertrauensschutz
 - BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R
- IV. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- V. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**
 - Statusfeststellungsantrag
- VI. Betriebsprüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger**
- VII. Einstweiliger Rechtsschutz**
- VIII. Taktik und Verfahrensmanagement im Prüfverfahren**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@nav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Live-Online-Seminar

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht**

- I. **Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete** (BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)
- II. **Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone**
- III. **Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen** (unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)
- IV. **Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?**
- V. **Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?**
- VI. **Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job**
- VII. **Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit**
 1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
 2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
 3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
 4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
 5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
 6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)
8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)
9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer, LAG München v. 8.5.2020
10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter, (LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)

VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern (BSG v. 12.5.2020)

IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
7. Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen, (BSG v. 10.12.2019)
8. Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden, (LSG NRW v. 20.2.2020)
9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland, (LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX, (BSG v. 12.9.2019)

X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 31

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG für Neu- und Wiedereinsteiger

Kompakt-Seminar

14.09.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für junge Anwälte, Quer-, Ein- und Wieder-Einsteiger**

Inhalt dieses Seminars – speziell für (Wieder-) Einsteiger, welche ggf. noch über „BRAGO-Wissen“ verfügen und bisher keine praktische Erfahrung in der Anwendung mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sammeln konnten – ist der Einstieg in das anwaltliche Kostenrecht – ein Parforceritt quer durch das RVG.

- 1. Aufbau und Struktur des RVG**
 - Wert-, Pauschal-, Rahmen- und Festgebühren
 - Abgrenzung der Angelegenheiten
- 2. Grundlagen und Basics - Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit**
 - Außergerichtliche Beratung und Vertretung
 - Anfall der und Argumente für die Bemessung der Geschäftsgebühr
 - Gebühren in Mahnverfahren und zivilrechtlichen Mandaten
 - Abgrenzung der Angelegenheiten

3. Grundlagen und Basics - Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit

Außergerichtliche und anschließende gerichtliche Tätigkeit: Richtiges Handling der Anrechnungsvorschriften

- *Gebührensätzchen: Verfahrens- und Terminsgebühr*
- *Einigungsgebühr richtig bewerten und bemessen*
- *Mahnverfahren und anschließende Zivilsachen*
- *Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber*

4. Auslagen, Kopie- und Reisekosten

5. Grundzüge der Streitwertberechnung

6. Fälligkeit der Gebühren, Festsetzung gegen den eigenen Mandanten, Formvorschriften für Kostenrechnungen

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

siehe unten

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Neuerungen im Forderungsmanagement

für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

Kompakt-Seminar

14.09.2020: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Kompaktseminar**

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht – bringt umfangreiche Änderungen im Forderungsmanagement: Neu gestaltet sind die Geschäfts- und Einigungsgebühr, die Gegenstandswerte im Rahmen der Vollstreckung, geändert die Vorgaben zum Verzug und Verzugsschaden, ausgeweitet die Aufklärungs- und Hinweispflichten der Unternehmer und auch der Anwälte und, und, und. Daneben werden zahlreiche Vorschriften zum P-Konto geändert bzw. eingefügt.

Das Seminar bringt Licht ins Dunkel und Musterformulierungen.

- 1. Änderungen bei der Geschäftsgebühr**
- 2. Änderungen bei der Einigungsgebühr**
- 3. Deckelung der Erstattungsansprüche bei Tätigkeit des Anwaltes und vorangegangene - gleichzeitige - nachträgliche Tätigkeit eines Inkassounternehmens**
- 4. Änderung des Gegenstandswertes bei Abschluss einer Raten- und/oder Teilzahlungsvereinbarung**
- 5. Änderung des Gegenstandswertes der Zwangsvollstreckung**

6. Erweiterung der Darlegungs- u. Informationspflichten bereits b. Vertragsabschluss

7. Ausweitung der Hinweispflichten bei Vereinbarung von Raten- und/oder Teilzahlungsvereinbarungen

8. Änderungen im Verzugsrecht durch Änderungen im BGB und EGBGB

9. Aufsicht über die Inkassounternehmen

10. Erweiterung der Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto

11. Behandlung von Nachzahlungen von besonderen Leistungen auf dem P-Konto

12. Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages

13. Anordnung der Unpfändbarkeit bei gepfändetem Gemeinschaftskonto

14. Verkürzung des Anpassungszeitraums der Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr; Wegfall der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO

15. Sicherstellung des Pfändungsschutzes für Sachen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

– seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- u. Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement

– zertifizierte Datenschutzbeauftragte

– Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”

– Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden

– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00

zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00

zzgl. MwSt (= € 188,02)

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 32

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 30

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt.* (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt.* (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt.* (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt.* (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt.* (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt.* (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt.* (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt.* (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt.* (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Live-Online-Seminar

Veranstalter:

MAV GmbH

Garmischer Str. 8
80339 München

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilneh-

mers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für die Live-Online-Seminare finden Sie bei der jeweiligen Seminarankündigung.

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon: 089. 55 26 32 37 | info@mav-service.de



Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Beruf/Titel _____

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

MAV Mitt HP VII/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30/31) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Pflichtteilsberechnungen ... an Hand von Fallbearbeitungen [4]	07.07.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Kindermann, Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht [5]	08.07.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht [5]	20.07.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Schwackenberg, Vermögensauseinandersetzung ... [6]	22.09.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Schmidt A., „Asset Protection“: Schutz von Vermögenswerten ... [7]	29.09.20: 14:00 Uhr	€ 142,80 / € 172,55 ³⁾	Live-Online
Rittweger/Zieglmeier, Anwaltshaftung i. fachüberg. Risiken [8]	15.07.20: 14:00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 ³⁾	Live-Online
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ... [9]	17.07.20: 12:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen ... Betriebsprüfung [10]	12.10.20: 12:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21 [11]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Poertzgen, Die Folgen d. COVInsAG f. die Unternehmenspraxis [12]	10.09.20: 14:00 Uhr	€ 77,35 / € 101,15 ³⁾	Live-Online
Piltz, Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht [13]	16.09.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020 [13]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. GewährleistungsR 2020 [14]	23.10.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Stackmann, Finanzberaterhaftung [15]	25.11.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen [16]	10.12.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Poertzgen, Die Folgen d. COVInsAG f. die Unternehmenspraxis [17]	10.09.20: 14:00 Uhr	€ 77,35 / € 101,15 ³⁾	Live-Online
Schmidt A., „Asset Protection“: Schutz v. Vermögenswerten ... [18]	29.09.20: 14:00 Uhr	€ 142,80 / € 172,55 ³⁾	Live-Online
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020 [18]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Dressel, Datenschutzrecht u. -management i. d. RA-Kanzlei [19]	17.09.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾	
Maisch, „Identitätsdiebstahl“ u. Datenschutz & Update DSGVO [20]	23.07.20: 14:00 Uhr	€ 130,90 / € 154,70 ³⁾	Live-Online
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen [21]	22.10.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾	
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers I [22]	22.07.20: 13:00 Uhr	€ 142,80 / € 172,55 ³⁾	Live-Online
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers II [22]	23.09.20: 13:00 Uhr	€ 142,80 / € 172,55 ³⁾	Live-Online
Haumer, Schwerpunktfortbildg. BauR: Kündigung d. Bauvertrags [23]	09.07.20: 14:00 Uhr	€ 130,90 / € 154,70 ³⁾	Live-Online
Rittweger/Zieglmeier, Anwaltshaftung i. fachüberg. Risiken [24]	15.07.20: 14:00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 ³⁾	Live-Online
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ... [25]	17.07.20: 12:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen ... Betriebsprüfung [26]	12.10.20: 12:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21 [27]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Scheungrab, RVG für Neu- und Wiedereinsteiger [28]	14.09.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾	
Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement [28]	14.09.20: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾	

¹⁾ Preise inkl. MwSt. *: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder; ²⁾ Preise inkl. MwSt. *: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

³⁾ Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt. *: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder (s. S. 31)

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Datum | Unterschrift

sungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Bei der Interpretation von Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG haben die Gerichte unter Zugrundelegung eines engen Abkömmlingsbegriffs trotz der offenen Formulierung der Norm die Wertentscheidungen des hier vorrangig maßgeblichen Art. 6 Abs. 5 GG und des Art. 3 Abs. 2 GG nicht hinreichend berücksichtigt. Sie haben nicht beachtet, dass die Interpretation des Abkömmlingsbegriffs in einer Weise, die nichteheliche Kinder eines ausgebürgerten deutschen Vaters mitumfasst, den Wertentscheidungen des Grundgesetzes besser entspricht als die von ihnen gewählte enge Auslegung und daher den Vorzug verdient.

1. Die angegriffenen Entscheidungen stützen sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Hiernach setzt nach dem Gesetzeszweck der Einbürgerungsanspruch des Abkömmlings nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG ein rechtliches Verhältnis zum Ausgebürgerten voraus, an welches das Staatsangehörigkeitsrecht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit knüpft.

2. Die Auslegung des Begriffs „Abkömmlinge“ im Sinne von Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG in den angegriffenen Entscheidungen trägt der Bedeutung und Tragweite des Art. 6 Abs. 5 GG und des Art. 3 Abs. 2 GG nicht hinreichend Rechnung. Ist eine Norm so formuliert, dass mehrere Auslegungsergebnisse möglich sind, ist diejenige Auslegung zu wählen, welche die juristische Wirkungskraft einer Grundrechtsnorm am stärksten entfaltet und den Wertentscheidungen der Verfassung am besten Rechnung trägt. Art. 116 Abs. 2 GG ist einer solchen Auslegung zugänglich.

Dem Wortlaut lässt sich eine Eingrenzung auf eheliche Abkömmlinge nicht zwingend entnehmen. Die systematische Stellung des Art. 116 Abs. 2 GG spricht zudem dafür, dass nichteheliche Kinder ebenso wie im Anwendungsbereich des Art. 116 Abs. 1 GG vom Abkömmlingsbegriff umfasst sind. Nach seinem Sinn und Zweck dient Art. 116 Abs. 2 GG der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts. Der Gesetzeszweck der Wiedergutmachung steht einer einengenden Auslegung grundsätzlich entgegen, was ebenfalls für eine Einbeziehung der nichtehelichen Kinder eines ausgebürgerten Vaters spricht. Die Ausbürgerung von jüdischen Staatsbürgern im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung bleibt ein historisches Geschehen, das als solches nicht nachträglich beseitigt werden kann. Art. 116 Abs. 2 GG will aber das Unrecht, das den ausgebürgerten Verfolgten angetan worden ist, im Rahmen des Möglichen ausgleichen. Eine weite Auslegung erscheint auch deshalb angezeigt, weil im Rahmen der hypothetischen Prüfung bei der Einbürgerung von Abkömmlingen nicht mehr in Kraft befindliche Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts perpetuiert werden, die den Wertentscheidungen des Grundgesetzes zuwiderlaufen. Schließlich lässt sich auch der Entstehungsgeschichte ein Ausschluss von nichtehelichen Kindern nicht entnehmen.

3. Danach ist es verfassungsrechtlich geboten, den Begriff „Abkömmlinge“ in Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG weit auszulegen, dabei die in Art. 6 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 2 GG enthaltenen Wertentscheidungen miteinzubeziehen und den Einbürgerungsanspruch nicht solchen Abkömmlingen vorzuenthalten, die nach einem durch das Grundgesetz überwundenen Rechtsverständnis die Staatsangehörigkeit von ihrem Vater auch ohne dessen Ausbürgerung nicht hätten erwerben können.

Die Auslegung der Verwaltungsgerichte in den angegriffenen Entscheidungen verstößt zuvörderst gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 6 Abs. 5 GG. Wenn es dem Verfassungsgeber notwendig erscheinen, Differenzierungen nach der Abstammung durch einen besonderen Verfassungssatz zu verbieten, damit diese unter dem Grundgesetz wirksam ausgeschlossen werden, spricht dies gegen eine Auslegung des Grundgesetzes an anderer Stelle, die nichteheliche Kinder vom

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ihren Vater ausschließt. Art. 6 Abs. 5 GG stellt mit dem Verbot der Diskriminierung nichtehelicher Kinder die menschliche Persönlichkeit und ihre Würde in den Mittelpunkt des Wertsystems der Verfassung und des gesamten Rechts, und diese Wertentscheidung muss auch bei der Bestimmung des Begriffs „Abkömmlinge“ in Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG beachtet werden. Die in dem heute nicht mehr gültigen Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommene ausschließliche Zuordnung des nichtehelichen Kindes zu seiner Mutter ist weder nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein wesentlicher noch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein sehr gewichtiger Grund, der die Ungleichbehandlung des nichtehelichen Kindes beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen könnte.

Daneben ist es auch mit Art. 3 Abs. 2 GG als objektivem Wertmaßstab nicht vereinbar, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip nur im Verhältnis zu einem Elternteil, im Falle einer nichtehelichen Geburt allein zur Mutter, anerkannt wird. Denn eine Regelung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter regelt nicht nur den objektiven Status des Kindes, sondern berührt auch unmittelbar die Rechtsstellung der Elternteile in ihrem Verhältnis zum Staat wie zur Familie. Das Abstammungsprinzip als Grundlage des Staatsangehörigkeitserwerbs soll zum einen die Bindung an die eigenständige soziale Einheit der Familie vermitteln und gewährleisten, zum anderen macht die gemeinsame Bindung an eine bestimmte staatliche Gemeinschaft einen Teil der vielfältigen engen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern aus und trägt dazu bei, den Zusammenhang in der Familie zu dokumentieren und zu stärken. Die Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 2 GG wird verfehlt, wenn ein solcher Zusammenhang abhängig vom Geschlecht nur im Verhältnis von Mutter und Kind, nicht aber im Verhältnis von Vater und Kind anerkannt wird. Dies gilt bei einer Auslegung der Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts im Lichte der Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht nur, wenn die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind, sondern auch dann, wenn es um das Verhältnis eines nichtehelichen Kindes zu seinen Eltern geht.

Beschluss vom 20. Mai 2020
2 BvR 2628/18

(Quelle: BVerfG, Nr. 48/2020 vom 17. Juni 2020)

BVerfG: Externe Teilung im Versorgungsausgleich ist bei verfassungskonformer Normanwendung mit dem Grundgesetz vereinbar

Bei verfassungskonformer Anwendung ist die Regelung zur externen Teilung bestimmter Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge mit den Eigentumsgrundrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person vereinbar. Sie wahrt dann auch die verfassungsrechtlichen Grenzen faktischer Benachteiligung von Frauen. Dafür müssen die Gerichte den Ausgleichswert bei der Begründung des Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger so bestimmen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine unangemessene Verringerung ihrer Versorgungsleistungen zu erwarten hat. Der Versorgungsträger muss dabei entstehende Belastungen vermeiden können, indem ihm die Wahl der internen Teilung stets möglich bleibt. Mit dieser Begründung hat der Erste Senat mit Urteil vom heutigen Tage entschieden, dass § 17 VersAusglG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Sachverhalt:

Das Vorlageverfahren betrifft § 17 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), der bei Ehescheidung für bestimmte Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge auch ohne

Zustimmung der im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung ermöglicht. Grundsätzlich wird der Versorgungsausgleich heute im Wege der sogenannten internen Teilung durchgeführt, bei der das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei dem Versorgungsträger überträgt, bei dem auch das im Versorgungsausgleich zu teilende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Nach § 17 VersAusglG ist hingegen auf Wunsch des Versorgungsträgers auch gegen den Willen der ausgleichsberechtigten Person die sogenannte externe Teilung vorzunehmen. Dies gilt für Anrechte aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse, sofern sie nicht die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Bei der externen Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht nicht beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person, sondern bei einem anderen Versorgungsträger begründet.

Im Zentrum des Vorlagebeschlusses stehen sogenannte Transferverluste. Diese resultieren aus der Art und Weise, wie der aktuelle Kapitalwert des Ehezeitanteils des im Versorgungsausgleich zu teilenden Anrechts berechnet wird. Der aktuelle Kapitalwert ist Grundlage des Ausgleichswerts, den der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zahlen muss. Dieser vom „alten“ Versorgungsträger zu zahlende Betrag wird unter anderem ermittelt, indem der Gesamtbetrag der künftig voraussichtlich zu erbringenden Versorgungsleistungen auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst wird. Ist dabei der Abzinsungzinssatz höher als der Zinssatz, mit dem der Zielversorgungsträger aktuell kalkuliert, wird der Zielversorgungsträger aus dem an ihn gezahlten Kapitalbetrag Anrechte regelmäßig lediglich in solcher Höhe begründen, dass die ausgleichsberechtigte Person entsprechend verringerte Versorgungsleistungen zu erwarten hat. Faktisch trifft dies ganz überwiegend die Ehefrau, nicht den Ehemann.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

§ 17 VersAusglG ist nicht verfassungswidrig.

I. Bei verfassungskonformer Anwendung ist § 17 VersAusglG mit den Eigentumsgrundrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person vereinbar und wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen faktischer Benachteiligung von Frauen. Die Gerichte müssen den Ausgleichswert bei der externen Teilung so bestimmen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine unangemessene Verringerung ihrer Versorgungsleistungen zu erwarten hat. Das Gesetz belässt den Gerichten den dafür erforderlichen Entscheidungsspielraum, den die Gerichte nutzen müssen.

1. Zum einen wird beim Versorgungsausgleich das Eigentumsgrundrecht der ausgleichspflichtigen Person durch die Teilung ihrer Versorgungsrechte und -anwartschaften beschränkt. Die Beschränkung ist zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil sie dazu dient, für die ausgleichsberechtigte Person eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung zu begründen. Sofern sich allerdings die Kürzung nicht annähernd spiegelbildlich im Erwerb eines Anrechts durch die ausgleichsberechtigte Person auswirkt, kann dies jedoch zur Verfassungswidrigkeit führen.

2. Auch das Eigentumsgrundrecht der ausgleichsberechtigten Person wird durch die externe Teilung beschränkt. Auch diese Beschränkung bedarf besonderer Rechtfertigung, wenn die ausgleichsberechtigte Person infolge externer Teilung mit niedrigeren Versorgungsleistungen rechnen muss als die Kürzung auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person beträgt und als sie selbst erhielte, wenn auch ihr ein Anrecht durch interne Teilung beim ursprünglichen Versorger übertragen würde.

3. Wenn die externe Teilung nach § 17 VersAusglG bei unterstellt iden-

tischen biometrischen Faktoren dazu führt, dass die aus dem neu begründeten Anrecht erwartbaren Versorgungsleistungen im Vergleich zum Ertrag bei interner Teilung und im Vergleich zur Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person verringert ist, bedarf dies also eigener Rechtfertigung sowohl gegenüber der ausgleichspflichtigen Person als auch gegenüber der ausgleichsberechtigten Person. Im Ergebnis kann die externe Teilung nach § 17 VersAusglG jedoch in verfassungskonformer Weise durchgeführt werden.

a) Es dient verfassungsrechtlich legitimen Zwecken, die externe Teilung der in § 17 VersAusglG genannten Anrechte (Betriebsrenten aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse) auch über die Wertgrenze des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG hinaus zu erlauben. Die Regelung zielt darauf ab, Arbeitgeber, die eine Zusage betrieblicher Altersversorgung in Gestalt einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse erteilt haben, davor zu schützen, weitere Personen in ihre Versorgung aufnehmen zu müssen, die sie nicht selbst als Vertragspartner ausgewählt haben. Mittelbar dient die Regelung des § 17 VersAusglG zudem der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge. Diese als zweite Säule der sozialen Absicherung im Alter zu unterstützen, ist ein legitimes Ziel des Gesetzgebers.

b) Bei der Durchführung der externen Teilung sind die gegenläufigen Interessen angemessen in Ausgleich zu bringen.

aa) In die Abwägung einzustellen sind auf der einen Seite neben den Eigentumsgrundrechten der ausgleichsberechtigten und der ausgleichspflichtigen Person auch die verfassungsrechtlichen Grenzen faktischer Benachteiligung von Frauen. Denn das Grundgesetz steht auch solchen Regelungen entgegen, die neutral formuliert und auch nicht verdeckt auf Benachteiligung ausgerichtet sind, jedoch tatsächlich ganz überwiegend Frauen benachteiligen. Auf der anderen Seite ist das berechnete Interesse von Arbeitgebern zu berücksichtigen, im Fall der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung im Wege der Direktzusage oder der Unterstützungskasse von zusätzlichen Lasten interner Teilung verschont zu bleiben, zugleich aber im Rahmen der externen Teilung lediglich aufwandsneutralen Kapitalabfluss hinnehmen zu müssen. Dabei dürfen die Nachteile der externen Teilung nicht um jeden Preis auf die ausgleichsberechtigte Person verlagert werden.

bb) Der einseitigen Belastung der ausgleichsberechtigten Person sind – zumal wegen der Aufteilung von familienbezogener und berufsbezogener Tätigkeit zwischen den Ehepartnern überwiegend Frauen ausgleichsberechtigt und von den Nachteilen externer Teilung betroffen sind – enge Grenzen gesetzt. Das vorliegende Oberlandesgericht hat die Grenze bei einer Abweichung der Zielversorgung von der Ausgangsversorgung um mehr als 10 % gesehen. Dagegen ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Zwar mag – je nach Zinsentwicklung – die Begrenzung der Leistungsverminderung bei externer Teilung nach § 17 VersAusglG auf maximal 10 % dazu führen, dass Ausgleichswerte in einer Höhe festgesetzt werden, die der Arbeitgeber nicht aufwandsneutral an den Zielversorger leisten kann. Wenn der Arbeitgeber den Aufwand der Zahlung eines entsprechenden Kapitalbetrags vermeiden will, kann er jedoch die interne Teilung nach § 10 VersAusglG wählen, was ihm nach § 17 VersAusglG immer möglich bleibt und auch im gerichtlichen Verfahren sichergestellt werden muss.

c) § 17 VersAusglG hindert die Gerichte nicht daran, den Versorgungsausgleich im Fall externer Teilung in verfassungsgemäßer Weise zu regeln und lässt insbesondere eine Festsetzung des Ausgleichswerts zu, die erwartbare verfassungswidrige Effekte der externen Teilung vermeidet. Ob die Grundrechte der ausgleichsberechtigten gewahrt sind, ist daher eine Frage der gerichtlichen Normanwendung im Einzelfall. Zwar unterbreitet der Versorgungsträger dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts. Dieser Vorschlag ist jedoch nicht bindend. Kann aus

dem vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Ausgleichswert weder bei dem gewählten Zielversorger noch bei der aufnahmeverpflichteten Versorgungsausgleichskasse noch bei der aufnahmebereiten gesetzlichen Rentenversicherung eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Versorgung begründet werden, muss das Familiengericht den Ausgleichswert so anpassen, dass Transferverluste, die außer Verhältnis zu den Vorteilen der externen Teilung stehen, vermieden werden.

d) Dem Arbeitgeber muss dabei die Möglichkeit bleiben, angesichts des gerichtlich bestimmten Ausgleichsbetrags doch die interne Teilung zu wählen.

II. Die Vorlage macht auch eine Verletzung des Halbtteilungsgrundsatzes geltend. Die Frage der hälftigen Aufteilung von Anrechten zwischen den Geschiedenen betrifft jedoch allein deren Verhältnis, nicht aber den in § 17 VersAusglG angelegten Interessenausgleich im Verhältnis zwischen ausgleichsberechtigter Person und Arbeitgeber. Der auf Gleichheit im Innenverhältnis der Geschiedenen gerichtete Halbtteilungsgrundsatz bietet dafür keinen geeigneten Maßstab.

III. Auch am allgemeinen Gleichheitssatz gemessen ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß. Die Regelung benachteiligt zwar Inhaber von Versorgungsanrechten aus Direktzusage und Unterstützungskasse gegenüber Inhabern sonstiger betrieblicher Versorgungsrechte, die eine einseitig verlangte externe Teilung nur in den deutlich geringeren Wertgrenzen des § 14 VersAusglG hinzunehmen haben. Zudem benachteiligt § 17 VersAusglG Inhaber von Versorgungsanrechten, die sich innerhalb der Wertgrenze des § 17 VersAusglG halten und daher eine externe Teilung hinnehmen müssen, gegenüber jenen, deren Anrechte die Wertgrenze des § 17 VersAusglG überschreiten und daher intern geteilt werden. Beides ist jedoch bei verfassungskonformer Anwendung zu rechtfertigen. Auch insoweit kommt es auf die Rechtsanwendung durch die Gerichte an.

Urteil vom 26. Mai 2020
1 BvL 5/18

(Quelle: PM Nr. 40/2020 vom 26. Mai 2020)

BVerfG: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Abberufung des Rechtsausschussvorsitzenden abgelehnt

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit am 29.05.2020 veröffentlichtem Beschluss einen Eilantrag der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag abgelehnt. Diese hatte beantragt, mittels einstweiliger Anordnung zu ermöglichen, dass der von ihr entsandte Abgeordnete Brandner seine Rechte und Pflichten als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages (Rechtsausschuss) vorübergehend wieder effektiv wahrnehmen kann.

Der Abgeordnete war durch die Ausschussmehrheit als Vorsitzender abgewählt worden, nachdem er vor allem durch Twitter-Beiträge öffentliche Empörung hervorgerufen hatte. Der Senat hat im Wege der Folgenabwägung entschieden. Danach liegen bei Anlegung der für das Organstreitverfahren geltenden strengen Maßstäbe keine Umstände vor, die den Erlass der einstweiligen Anordnung als dringend geboten erscheinen lassen.

Beschluss vom 04. Mai 2020
2 BvE 1/20

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 42/2020 vom 29. Mai 2020)

Mandantenakquisition

– mehr Mandate – mehr Umsatz –

www.sales-agentur.de

EuGH: Geographische Beschränkung der Haftung derzeit zulässig

Der EuGH hat am 11. Juni 2020 in der Rs. C-581/18 entschieden, dass der räumlich beschränkte Deckungsschutz für Schadensfälle im Rahmen der Haftpflichtversicherung und eine etwaige resultierende mittelbare Diskriminierung nach jetzigem Stand nicht unter das EU-Recht fallen. Hintergrund ist ein Fall über mangelhafte Brustimplantate des französischen Herstellers PIP, wovon etwa 400.000 Frauen und davon ca. 5.000 in Deutschland betroffen sind. In einer Vertragsklausel des Haftpflichtversicherers beschränkt dieser den Deckungsschutz auf Schadensfälle in Frankreich. Eine deutsche Betroffene klagte gegen den Versicherer und das OLG Frankfurt setzte das Verfahren aus, nachdem es eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vermutete. Der Gerichtshof stellte fest, dass weder die Medizinprodukterichtlinie 93/42 noch die Produkthaftungsrichtlinie 85/374 Bestimmungen enthalten, die den Hersteller von Medizinprodukten verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Folglich könne die geographische Reichweite der Deckung für diese Produkte auf Schäden beschränkt werden, die im Gebiet eines einzigen Mitgliedsstaats eintreten. Im Zusammenhang mit den Brustimplantaten wurde auch die neue Medizinprodukteverordnung Nr. 2017/745 beschlossen, deren Geltungsbeginn wegen der Corona-Pandemie um ein Jahr, d. h. bis zum 26. Mai 2021, verschoben wurde.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/2020 v. 15.06.2020)

Verbraucherschutz gilt auch bei Versäumnisurteilen

Nationale Vorschriften, die der Prüfung von missbräuchlichen Klauseln zu Lasten von Verbrauchern im Rahmen eines Versäumnisurteils entgegenstehen, müssen unangewendet bleiben. Dies entschied der EuGH am Donnerstag, den 04. Juni 2020. Hintergrund war die Klage eines polnischen Unternehmens gegen einen Verbraucher auf Grundlage eines angeblich mit einem Dritten geschlossenen Verbraucherkreditvertrages. Das polnische Gericht wies trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Versäumnisurteils die Klage ab, weil es die Forderung durch das Klägervorbringen nicht als erwiesen ansah. Das Berufungsgericht hegte sodann Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften mit dem von der Richtlinie 93/13 geforderten Verbraucherschutzstandard, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht des Gerichts, die mögliche Missbräuchlichkeit der Klauseln in Verbraucherverträgen von Amts wegen zu prüfen. Der EuGH befand, dass es einem Gericht auch dann möglich sein muss, die streitgegenständlichen Klauseln zu prüfen, wenn der Beklagte nicht erscheint und grundsätzlich ein Versäumnisurteil ergehen würde. Nur so könne ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden. Sollte es demnach eine nationale Vorschrift geben, die dem entgegensteht, muss das Gericht zunächst prüfen, ob eine unionsrechtskonforme Auslegung möglich ist, die die Prüfung erlaubt. Ist dies nicht der Fall, müssen die nationalen Vorschriften unangewendet bleiben.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/2020 v. 15.06.2020)

EGMR: Umstrittene Justizreform: Weitere Beschwerden gegen Polen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 5. Juni entschieden, drei weitere Beschwerden gegen den Staat Polen an dessen Regierung zur Stellungnahme weiterzuleiten (<https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%7B%22itemid%22:%5B%22003-6720786-8957641%22%5D%7D>).

Die Anträge betreffen Beschwerden einer Rechtsanwältin und zweier Richter über die Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshofs Polens, der über sie betreffende Fälle entschied.

Die Beschwerdeführerin Reczkowicz legte nach ihrer Suspendierung als Rechtsanwältin Berufung vor dem Obersten Gericht ein, welche von dessen Disziplinarkammer abgewiesen wurde. Bei den anderen beiden Antragstellern handelt es sich um Bezirks- und Regionalrichter, die sich anderweitig um Stellen beworben hatten. Nachdem ihre Kandidaturen vom Nationalen Justizrat nicht empfohlen wurden, wies die neue zweite Kammer – zuständig für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten – ihre Berufung ab. Alle Antragsteller rügen nun eine Verletzung ihres Rechtes auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK, da die beiden neuen Kammern des Obersten polnischen Gerichtes kein unabhängiges und unparteiisches Gericht mehr darstellen würden. Dabei berufen sie sich insbesondere auf das Verfahren vor dem EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18 (vgl. EiÜ 41/19) und die nachfolgende Rechtsprechung des Obersten Gerichtes Polens.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 23/2020 v. 19.06.2020)

Interessantes

EU-Parlament: Vorsicht geboten beim Einsatz Künstlicher Intelligenz im Strafrecht

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) beriet am 16. Mai 2020 über seinen Entwurf einer Stellungnahme zu Künstlicher Intelligenz im Strafrecht und ihren Einsatz durch Polizei- und Justizbehörden. Berichterstatter Angel Dzhambazki (ECR) betont darin, wie wichtig es sei, die ethischen und operationellen Auswirkungen des Einsatzes der Künstlichen Intelligenz und verwandter Technologien in den Strafrechtssystemen zu berücksichtigen. Er bezieht sich insbesondere auf die Nutzung von KI im Rahmen von Gerichtsverfahren. Hier sei zu beachten, dass eine gerichtliche Entscheidung nur von einem Menschen und keinesfalls von einem Computersystem getroffen werden dürfe.

Auch die anderen Ausschussmitglieder sahen hier Probleme, insbesondere hinsichtlich des Grundrechts auf ein faires Verfahren. Von vielen Seiten wurde außerdem die Technik der Gesichtserkennung als problematisch eingestuft, man müsse hier äußerst vorsichtig sein, um nicht den Weg zu einer totalen Überwachung, wie sie in autoritären Regimes bereits verwendet wird, einzuschlagen.

Auch die Nutzung von KI zur präventiven Strafverfolgung sowie zur Beweiserhebung stieß auf Besorgnis der JURI-Mitglieder. Die Frist für Änderungsanträge endet am 22. Juni 2020. Der federführende LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments hatte bereits am 8. Juni seinen Berichtsentwurf (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-652625_EN.pdf) vorgelegt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 23/2020 v. 19.06.2020)

Permanenter Unterausschuss „Steuern und Finanzkriminalität“

Am 18. Juni 2020 hat das Plenum des EU-Parlaments einen permanenten Unterausschuss für Steuerfragen eingesetzt (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0159_DE.pdf). In der Sitzung der Konferenz der Präsidenten am 11. Juni 2020 haben die Fraktionsvorsitzenden des EU-Parlaments beschlossen, einen ständigen Unterausschuss für steuerbezogene Themen zu bilden. Der inhaltliche Schwerpunkt des Ausschusses wird auf der Befassung mit Steuerbetrug, Steuerflucht, Steuervermeidung und Steuertransparenz liegen. Nach dem „PANA“ und den drei „TAXE“-Sonder-Unterausschüssen wird nun zum ersten Mal ein permanenter Unterausschuss mit 30 Mitgliedern unter dem Vorsitz von Paul Tang (S&D/NL) etabliert, dessen Mandat jedoch nicht Geldwäscheangelegenheiten umfassen wird.

Daneben wurden noch drei Sonderausschüsse mit einer Mandatsdauer von 12 Monaten eingesetzt, die sich den Themen Krebsbekämpfung (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0160_DE.pdf), Verhinderung von Desinformation durch ausländische Kräfte (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0161_DE.pdf) und Künstliche Intelligenz (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0162_DE.pdf) widmen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 23/2020 v. 19.06.2020)

Europäische Kommission: Digital Services Act: Kommission konsultiert

Die Europäische Kommission hat am 2. Juni 2020 eine öffentliche Konsultation (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_962) zum geplanten Legislativpaket über digitale Dienste (Digital Services Act) eröffnet (s. Pressemitteilung https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_962). Bürger, Unternehmen und sonstige Interessenträger sind aufgefordert, bis zum 8. September 2020 ihre Meinung zum künftigen Regelungsumfeld von Online-Plattformen abzugeben. Konkret abgefragt werden Positionen zur Online-Sicherheit, Haftung, Marktbeherrschung, Online-Werbung und Smart contracts, zur Online-Selbstständigkeit und zu einem möglichen zukünftigen Regelungsrahmen für Online-Dienste. Hauptschwerpunkte des geplanten Gesetzespakets über digitale Dienste werden Regeln zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern (vgl. Folgenabschätzung <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12417-Digital-Services-Act-deepening-the-Internal-Market-and-clarifying-responsibilities-for-digital-services>) sowie die Prüfung einer Vorabregulierung zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs (vgl. Folgenabschätzung <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12418-Digital-Services-Act-package-ex-ante-regulatory-instrument-of-very-large-online-platforms-acting-as-gatekeepers>) sein. Dazu sollen voraussichtlich die 20 Jahre alte E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und die Platform-to-Business Verordnung 2019/1150 zum Teil überarbeitet werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 21/2020 v. 08.06.2020)

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter veröffentlicht Jahresbericht 2019

Am 20. Mai 2020 ist der Jahresbericht 2019 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter veröffentlicht und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt worden.

Der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christian Lange, erklärt: „Es sind gute

Nachrichten: Auch diesmal wurden keine Anzeichen für die Anwendung von Folter oder Beweise für Misshandlung von Inhaftierten gefunden. Bei einigen Besuchen von freiheitsentziehenden Einrichtungen wurden allerdings Mängel festgestellt, von denen einige bereits in der Vergangenheit Inhalt von Empfehlungen waren. Dies zeigt, wie wichtig die wiederholte Überprüfung dieser Einrichtungen ist. Zum Beispiel die Belegung von Patientenzimmern in einigen psychiatrischen Einrichtungen mit bis zu vier Personen wurde auch schon in der Vergangenheit gerügt. Mit Blick auf die Corona-Pandemie steigt die Dringlichkeit, diese Mängel abzustellen. Die ansonsten erzielten Fortschritte bei der Verbesserung der Unterbringungsbedingungen und der Behandlung zeigen aber eindeutig, dass die Tätigkeit der Nationalen Stelle längerfristig Wirkung entfaltet.

Ich danke den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nationalen Stelle - auch im Namen der Bundesjustizministerin – für ihr unermüdliches Engagement.“

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist ein unabhängiges Gremium, welches über die Zustände in den Einrichtungen wacht, in denen Menschen die Freiheit entzogen wird. Sie berichtet jährlich an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Parlamente der Bundesländer über ihre Tätigkeit.

Der aktuelle Jahresbericht bietet erneut einen informativen Überblick zu den Feststellungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle.

Im Jahr 2019 hat die Nationale Stelle rund 60 Einrichtungen besucht, darunter Justizvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten, Einrichtungen der Abschiebehafte, polizeiliche Dienststellen, psychiatrische Einrichtungen sowie Alten- und Pflegeheime.

Im Jahr 2019 legte die Nationale Stelle im Zuständigkeitsbereich der Länder einen besonderen Fokus auf Besuche in psychiatrischen Einrichtungen und im Zuständigkeitsbereich des Bundes auf Besuche beim Zoll.

Die Nationale Stelle hat keine Anzeichen für die Anwendung von Folter oder Beweise für Misshandlung von Inhaftierten gefunden. Allerdings wurden in allen Einrichtungsarten verschiedene Mängel festgestellt und beanstandet; einige nicht zum ersten Mal.

Aus wiederkehrenden Beanstandungen hat die Nationale Stelle für die verschiedenen Einrichtungsarten jeweils differenzierte Standards festgelegt. Diese sollen allen Aufsichtsbehörden und Einrichtungen bundesweit als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung dienen (z. B. Größe von Hafträumen, Durchsuchung mit Entkleidung, Kameraüberwachung, Dokumentation, Fixierung). Die Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt und ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Im Jahresbericht wurden auch wieder positive Praxisbeispiele aus allen Bereichen herausgestellt, um diese bekannt zu machen. Hierdurch soll eine bundesweite Anwendung in den entsprechenden Einrichtungen angeregt werden.

Der Jahresbericht 2019 ist unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/052020_Jahresbericht2019_Nationale_Stelle_Verhuetzung_Folter.pdf abrufbar.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist in der Folge der Ratifikation des Fakultativprotokolls zur VN-Antifolterkonvention eingerichtet worden. Dieses Protokoll verpflichtet alle Mitgliedstaaten dazu, eine solche nationale Stelle einzurichten, die das Recht hat, alle Einrichtungen aufzusuchen, in denen Menschen in Gewahrsam gehalten werden.

Die Nationale Stelle besteht aus zwei Komponenten: Die Bundesstelle ist für die Gewahrsamseinrichtungen des Bundes (bei Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll, für Transitzonen internationaler Flughäfen sowie die Begleitung von Rückführungsflügen) zuständig, die Länderkommission für die Gewahrsamseinrichtungen (des Justizvollzugs, der Landespolizei, der Gerichte mit Vorführzellen, Abschiebungshafteinrichtungen, geschlossene Einrichtungen in psychiatrischen Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit Behinderung sowie der Kinder – und Jugendhilfe) in der Zuständigkeit der Länder.

(Quelle: BMJV, Newsletter vom 20.05.2020)

Studie der Freien Universität Berlin zu juristischem Urteilsverhalten – Teilnehmer gesucht

Die Freie Universität Berlin sucht Anwältinnen und Anwälte für empirische Untersuchungen über juristisches Urteilsverhalten. In der aktuellen Studie werden die Befragten um Einschätzungen zu vier hypothetischen Rechtsfällen gebeten. Nach Abschluss der Datenerhebung erhalten Teilnehmer einen Bericht über Forschungsfragen und Ergebnisse. Die Befragung erfolgt anonym und online bis zum 30. Juli 2020 unter condorcet.de/juristenumfrage (PC oder Mobilgeräte). Informationen zu dem Forschungsprojekt unter condorcet.de.

| 23

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Neuregelung der Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht

Die Bundesregierung hat die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Eckpunkte zur Neuregelung der Insolvenzabsicherung im Reiserecht beschlossen.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, erklärt: „Der Fall Thomas Cook hat gezeigt, dass das bestehende System der Kundengeldabsicherung die Gefahr begründet, dass Reisende nicht so entschädigt werden, wie es von der EU-Pauschalreiserichtlinie vorgesehen ist. Wir haben das Insolvenzabsicherungssystem im Reiserecht daher grundlegend neu geregelt. Die Absicherung der Kundengelder soll künftig über einen Fonds erfolgen, der sich aus Beiträgen der Reiseveranstalter finanziert. Auf diese Weise wird ein umfassender Schutz der Reisenden sichergestellt.“

Die Eckpunkte beinhalten eine strukturelle Änderung des Systems der Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht. Neben einem Fonds für die Absicherung der Kundengelder und eine notwendige Rückbeförderung von Reisenden im Insolvenzfall soll eine bonitätsabhängige Sicherheit durch die Reiseveranstalter bereitgestellt werden. Im Insolvenzfall soll dann zunächst die jeweilige vom Reiseveranstalter geleistete Sicherheit verwertet werden. Erst danach kann auf den Fondskapitalstock zugegriffen werden, der in der Aufbauphase in einer noch festzulegenden Höhe durch eine zeitlich befristete staatliche Garantie abgesichert wird. Letzte Sicherheit sollen dann noch eine Rückdeckungsversicherung und/oder Kreditzusagen bieten.

Ziel der Neuregelung ist ein umfassender Schutz der Reisenden. Auf Grundlage der Eckpunkte wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf erarbeiten.

Die Eckpunkte finden Sie unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/061020_Insolvenzversicherung_Reiserecht.html.

(Quelle: BMJV, PM vom 14.05.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayern beschließt Verlängerung der Mieterschutzverordnung in zwei Stufen

Der Ministerrat hat am 16. Juni 2020 die Verlängerung der Mieterschutzverordnung in zwei Stufen beschlossen, um einen lückenlosen Mieterschutz in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt sicherzustellen. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Wir wollen, dass sich Familien, Senioren, Menschen mit 'normalen' Einkommen das Leben in Ballungsräumen weiter leisten können. Die Begrenzung des Mietpreisanstiegs ist für mich und die Bayerische Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Die Verlängerung der Mietpreisbremse ist dabei ein wichtiger Schritt.“

In einer ersten Stufe wurde die Verordnung unverändert bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Damit gelten in 162 bayerischen Städten und Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt weiterhin folgende Regelungen:

Mietpreisbremse: Wenn Bestandswohnungen neu vermietet werden, darf die Miete maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Abgesenkte Kappungsgrenze: Die Miete darf bei bestehenden Mietverhältnissen binnen drei Jahren nicht um mehr als 15 Prozent (statt 20 Prozent) und nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus erhöht werden.

Verlängerte Kündigungsfrist: Bei der Umwandlung in Wohnungseigentum kann der Erwerber von vermietetem Wohnraum dem Mieter erst zehn Jahre (statt drei Jahre) nach der Veräußerung wegen Eigenbedarf kündigen.

Bayern macht damit von der vom Bundesgesetzgeber zum 1. April 2020 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, die Mietpreisbremse im Freistaat über den 31. Juli 2020 hinaus zu verlängern.

In einem zweiten Schritt soll die Gebietskulisse soweit erforderlich angepasst und die Mieterschutzverordnung auf aktualisierter Datengrundlage neu erlassen werden, um die neueren Entwicklungen der bayerischen Wohnungsmärkte zu berücksichtigen. Dazu wird das Justizministerium zeitnah von einem externen Institut ein neues Gutachten erstellen lassen.

Minister Eisenreich sieht in Wohnungsmangel und Mietpreisanstieg eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Einfache Lösungen gebe es hier nicht. Notwendig sei ein Bündel an Maßnahmen von Kommunen, Land und Bund in verschiedenen Bereichen. Vor allem müsse mehr preiswerter Wohnraum geschaffen werden. Aber auch das Mietrecht könne einen Beitrag leisten. Neben der Verlängerung der Mietpreisbremse will der Justizminister auch Wuchermieten effektiv und spürbar ahnden.

Eisenreich: „Ein besserer Schutz vor wucherischen Mietpreisen ist drin-

gend notwendig. Die große Mehrheit der Vermieter handelt verantwortungsvoll. Aber schwarze Schafe unter den Vermietern verdienen keinen Schutz. Die Hürden im Wirtschaftsstrafgesetz müssen daher gesenkt und der Bußgeldrahmen von 50.000 auf 100.000 Euro erhöht werden.“

Bayern hat dazu bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt, dem der Bundesrat auch mit klarer Mehrheit zugestimmt hat.

Unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/mischuv_bayern_recht.pdf sind die 162 bayerischen Städte und Gemeinden abrufbar, für die die Mieterschutzverordnung verlängert wurde.

(Quelle:Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 48/20 vom 16.06.2020)

Reform des Verkehrsstrafrechts

Mit einem gemeinsam erstellten Gesetzentwurf, der am 05. Juni 2020 im Bundesrat vorgestellt wurde, wollen Bayern und NRW einen Widerspruch im Verkehrsstrafrecht beseitigen. Ziel ist es, eine Schutzlücke bei gefährlichen Eingriffen in den Verkehr zu schließen. Derartige Eingriffe begeht beispielsweise, wer Drähte über die Straße spannt, Barrikaden auf der Straße aufstellt oder Holzscheite von der Autobahnbrücke wirft.

Die Ungereimtheit im Gesetz: Wer dadurch eine schwere Gesundheitsschädigung herbeiführt, dem droht eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren. Wer aber den Tod eines Menschen verursacht, muss lediglich mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe rechnen. Dies gilt, wenn dem Täter kein Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz nachzuweisen ist, sondern lediglich Gefährdungsvorsatz. Eisenreich: „Das ist nicht nur widersprüchlich, es ist mit Blick auf den hohen Rang des Rechtsguts 'Leben' nicht nachvollziehbar.“ Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht für beide Fälle den gleichen erhöhten Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

Die Initiative ist für den bayerischen Justizminister nur die erste Etappe seiner Bemühungen um eine Reform des Verkehrsstrafrechts, die Bayern gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen vorantreibt. Bei der nächsten Justizministerkonferenz will Eisenreich weitere Vorschläge vorlegen.

Der bayerische Justizminister dazu: „Wie viel im Verkehrsstrafrecht noch im Argen liegt, zeigt auch der Fall eines stark betrunkenen Autofahrers aus Südtirol, der Anfang des Jahres in eine Gruppe deutscher Skiurlauber gerast war und sieben Personen in den Tod riss.“ Während ihm in Italien eine langjährige Haftstrafe drohe, sehe das geltende Recht in Deutschland bei Trunkenheitsfahrten mit Todesfolgen als Strafe lediglich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. „Das muss sich ändern“, so Eisenreich abschließend.

Der Gesetzentwurf sieht vor, für die Todesfolge bei verkehrsfeindlichen Eingriffen denselben Strafrahmen zu eröffnen, der bislang nur für lediglich gesundheitsbeeinträchtigende Folgen (schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen) vorgesehen ist. Dazu soll in dem Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB) die qualifizierte Strafandrohung des § 315 Abs. 3 StGB auch auf die Verursachung des Todes erstreckt werden. Über die bereits bestehende Verweisung in § 315b Abs. 3 StGB findet diese Strafschärfung auch für die Fälle des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) Anwendung.

(Quelle:Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 45/20 vom 04.06.2020)

Personalia

Präsidentenwechsel am Bundesverfassungsgericht

Am 22. Juni 2020 hat **Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier** dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Herrn **Prof. Dr. Dres. h. c. Andreas Voßkuhle** in Berlin die Entlassungsurkunde ausgehändigt. Damit endet die 12-jährige Amtszeit Voßkühles als Präsident, Vorsitzender des Zweiten Senats und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Wegen seiner Verdienste für die Bundesrepublik Deutschland verlieh der Bundespräsident Voßkuhle bei diesem Anlass das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband.

Zugleich überreichte der Bundespräsident drei Ernennungsurkunden. Neuer Präsident des Bundesverfassungsgerichts wird – wie bereits in den MAV-Mitteilungen vom Juni berichtet – der bisherige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des Ersten Senats Herr **Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.** Die freiwerdende Richterstelle des bisherigen Präsidenten im Zweiten Senat wird durch Frau **Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein** von der Universität Frankfurt besetzt. Beide sind am 15. Mai vom Bundesrat gewählt worden. Neue Vizepräsidentin und Vorsitzende des Zweiten Senats wird Frau **Prof. Dr. Doris König, M.C.L.**, bislang Richterin des Zweiten Senats.

(Quelle: Bundesverfassungsgericht, PM Nr. 51/2020 vom 22.06.2020)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Programm 2020

Ob die nachfolgend angekündigten Veranstaltungen wie geplant stattfinden können, wird nach der aktuellen Lage entschieden. Bitte informieren Sie sich vorab unter www.m-j-g.de.

Dienstag, 07.07.2020
Termin verschoben
„Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus – zur Praxis der Arisierung im Dritten Reich und ihre Folgen in der Nachkriegszeit“
Dr. Oliver Vossius, Notar, München

Dienstag, 15.09.2020
„Daten als Entgelt“
Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht, Direktorin am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Leiterin der Forschungsstelle für Rechtsfragen der Digitalisierung sowie Datenrecht (ForTech), Bonn

Dienstag, 13.10.2020
„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“
Vortrag im Hörsaal des Instituts für Rechtsmedizin Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin LMU München und Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 10.11.2020
„Rechtsstaat, wo gehst du hin? Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung und Europa“
Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dienstag, 08.12.2020
„Der Dichterstern Eichendorff – kann Juristerei romantisch sein?“
Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent a.D.

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.



Verkehrsanwälte Info

**Subjektive Schadensbetrachtung:
Bei extremer Abweichung zwischen Reparaturrechnung und Sachverständigengutachten den Sachverständigen unbedingt noch einmal ins Boot holen**

Das Amtsgericht Zeven hat durch Urteil vom 19.12.2019 – 3 C 195/19 – entschieden, dass eine Reparaturrechnung, die 6.000 € über dem zuvor eingeholten Sachverständigengutachten liegt und unstreitig in Höhe eines Betrags von 4.000 € überhöht ist, ersetzt werden muss, wenn der Schadensgutachter bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Ereignisbezogenheit der berechneten Rechnungspositionen erkennbar sind. Die Geschädigte durfte hieraus die Schlussfolgerung ziehen, dass die Rechnung der Werkstatt in Ordnung ist. Eine weitere konkrete Überprüfung war ihr als Laie nicht möglich. Für die Richtigkeit der Werkstattrechnung sprach aus der maßgeblichen Sicht der Geschädigten auch der Umstand, dass die Firma eine autorisierte Markenwerkstatt ist. Die Geschädigte durfte dieser bereits aufgrund dieses Status ein besonderes Vertrauen entgegen bringen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-6_p1.pdf

Alleinhaftung bei Fahrspurwechsel

Das LG München I vertritt in seinem Urteil vom 4.11.2019 – Az.: 17 O 16929/17 – die Auffassung, dass eine Alleinhaftung eines Fahrers dann vorliegt, wenn er durch seinen Fahrspurwechsel einen anderen Fahrzeugführer zu einem Ausweichmanöver zwingt und dieser mit einem am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeug kollidiert. Der Beklagte

hat mit dem Spurwechsel gegen § 7 Abs. 5 StVO verstoßen, denn der klägerische Fahrzeugführer wurde durch den Spurwechsel des Beklagten zu einem Ausweichmanöver gezwungen.

Ein Vorfahrtsverstoß des klägerischen Fahrzeugführers liegt nicht vor, da dem Vorfahrtsschild, weil es sich nicht unmittelbar an der Kreuzung bzw. Einmündung befindet, kein Regelungsinhalt zukommt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-6_p2.pdf

Standardisiertes Messverfahren: Anspruch auf Übersendung der vollständigen Falldatei des Messgeräts samt Token und Passwort

Das Amtsgericht Buxtehude hat durch Beschluss vom 11.5.2020 – 21 OWi 53/20 – entschieden, dass der Verteidigung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren die vollständige Falldatei des Messgeräts samt Token und Passwort zur Verfügung zu stellen ist. Die Verweigerung der Herausgabe dieser Dateien würde das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzen. Bei der vorliegenden Messung handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren, sodass der Betroffene zur Verteidigung konkrete Einwendungen gegen die Messung vorzubringen hat. Gerade im Fall eines sog. standardisierten Messverfahrens ergibt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ein Anspruch des Betroffenen auf Einsicht in vorhandene, sich nicht bei den Akten befindliche Messdaten und zwar unabhängig davon, ob konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder vorgetragen worden sind. Einer solchen Datenherausgabe stehen bei der Herausgabe an die Verteidigung auch eventuelle datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht ersichtlich, welche unzulässigen Informationen oder Schlussfolgerungen aus den Daten gezogen werden sollten. Die Verteidigerin ist zudem selbst Organ der Rechtspflege und damit zu einem sachgemäßen Umgang standesrechtlich verpflichtet.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-7_p1.pdf

Abtretung möglicher Schadensersatzansprüche Zug-um-Zug

Das Amtsgericht Rendsburg vertritt in seinem Urteil vom 25.6.2019 – 42 C 15/19 – die Auffassung, dass der Geschädigte darauf vertrauen darf, dass die in Rechnung gestellten und vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Reparaturarbeiten tatsächlich ausgeführt wurden. Er muss nicht beweisen, dass eine Lackierung tatsächlich erfolgt ist. Der Geschädigte hat den Bedenken der Beklagten insoweit Rechnung getragen, als er mögliche Schadensersatzansprüche Zug-um-Zug gegen die begehrte Freistellung an die Beklagte abtritt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-7_p3.pdf

Abtretung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt wegen Schlechterfüllung (§ 255 BGB)

Das Amtsgericht Erlangen kommt in seinem Urteil vom 17.10.2019 – Az.: 1 C 1012/19 – zu dem Ergebnis, dass die Haftpflichtversicherung des Schädigers sich in Anwendung des Rechtsgedankens aus § 255 BGB etwaige Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt wegen Schlechterfüllung des Reparaturauftrags abtreten lassen kann. Die Analogie ist hier zulässig, weil es, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund ersichtlich wäre, einen gesetzlichen Forderungsüber-

gang der Ansprüche des Ersatzverpflichteten nicht gibt. Zudem greift der Normzweck des § 255 BGB als Ausdruck des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots (Ausgleichstheorie) auch in dieser Fallgestaltung.

Die Beklagte hat somit zu Recht ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB geltend gemacht. Sie war daher Zug-um-Zug zu verurteilen gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt an die Beklagte.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-7_p2.pdf

Keine „taggenaue“ Berechnung des Schmerzensgeldes

Die Ausgabe 02/2020 des kostenlosen Fachinfo-Magazins HSB – Hohe Schmerzensgeldbeträge ist erschienen. Das OLG Oldenburg hat die „taggenaue“ Berechnung des Schmerzensgeldes abgelehnt und das erstinstanzliche Urteil des LG Aurich mit einem außergewöhnlich hohen Schmerzensgeld von 800.000 € bestätigt.

Die weiteren Fälle:

- Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 € wegen eines Befunderhebungsfehlers bei Blut im Urin (Ursache: Blasen-tumor) und Verjährung von Arzthaftungsansprüchen
- Schmerzensgeld in Höhe von 70.000 € wegen eines Befunderhebungsfehlers bei Darmkrebs und Mitverschulden der Patientin
- Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Ehegatten, die volljährigen Kinder und den Bruder eines getöteten Motorradfahrers
- Schmerzensgeldprozess um Germanwings-Absturz

Näheres finden Sie im Fachinfo-Magazin HSB 02/2020

https://hsb-online.de/Magazine/ffi_Fachinfo-Magazin_HSB_02_2020.pdf

Zurich Versicherung schließt sich FastLane an

Die Zurich Versicherung Deutschland schließt sich dem strategischen Projekt „FastLane“ an. Das Projekt ist eine strategische Allianz der AG Verkehrsrecht, der DEVK und der e.Consult und wurde zugunsten einer schnelleren Schadenregulierung für alle am Prozess Beteiligten initiiert.

Über eine gemeinsame Kollaborations-Plattform sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nun auch mit der Zurich digital verbunden. Das Besondere hierbei: die Versicherungen vernetzen sich nicht nur mit Ihren Partneranwältinnen und -anwälten, sondern auch mit den generischen Anwältinnen und Anwälten. Als Mitglied der AG Verkehrsrecht können Sie die Kollaborations-Plattform kostenfrei über den internen Bereich der AG Verkehrsrecht nutzen. Neben der deutlich schnelleren Fallregulierung profitieren Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt von 25 € je übermittelten Fall/Erstanlage, welche sowohl die Zurich als auch die DEVK vergüten.

Mehr Infos hierzu unter: www.e-consult.de/fastlane/

Neues vom DAV

DAV verurteilt gewaltsame Auflösung einer Demonstration von Anwälten in der Türkei Unabhängigkeit der türkischen Anwaltschaft in Gefahr

Der DAV verurteilt die von der türkischen Polizei gewaltsam unterdrückte Demonstration von Anwältinnen und Anwälten in Ankara. Diese wollten mit einem Protestmarsch gegen einen Gesetzesentwurf der Regierungspartei AKP demonstrieren, durch den das Wahlsystem der Kammern geändert und die anwaltliche Unabhängigkeit weiter beschränkt werden soll. Die türkische Polizei verweigerte den Mitgliedern und Vorsitzenden regionaler Anwaltskammern den Zutritt nach Ankara mit Gewalt.

DAV-Präsidentin Edith Kindermann verurteilt die Geschehnisse aufs Schärfste: „Der Eingriff in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit der betroffenen Anwälte, zumal unter Einsatz von Gewalt, ist nicht hinnehmbar und verletzt die Grundwert einer Demokratie.“

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wollten mit einem Protestmarsch aus verschiedenen Provinzen ein Zeichen gegen die Einschränkung ihrer Unabhängigkeit durch den Gesetzesentwurf setzen. Diesen hatte der türkische Präsident Erdogan vorgelegt, kurz nachdem sich die Anwaltskammern von Ankara und Diyarbakir mit einer Beschwerde gegen homophobe Äußerungen des türkischen Religionsministers Erbaş gewandt hatten. Dieser hatte am 24. April 2020 behauptet, die LGBTI-Community würde Krankheiten wie COVID-19 verbreiten. Die Staatsanwaltschaft von Ankara leitete daraufhin Ermittlungen gegen die Anwaltskammer von Ankara wegen der Beleidigung religiöser Werte ein.

Kindermann zeigte sich zutiefst beunruhigt über den Anlass der Demonstration: „Die türkischen Kolleginnen und Kollegen wollten durch ihren Protestmarsch ihre Sorge zum Ausdruck bringen, dass das von der türkischen Regierung geplante Gesetz die Unabhängigkeit der türkischen Anwaltschaft noch weiter einschränken könnte. Das ist ihr gutes Recht“, betont Kindermann unter Verweis auf die UN Basic Principles on the Role of Lawyers von 1990: „Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft durch ein verändertes Kammerwahlsystem einzuschränken heißt, den Rechtsstaat noch weiter einzuschränken. Wir sind solidarisch mit der türkischen Anwaltschaft und rufen die türkische Regierung und die Polizei dazu auf, die Unabhängigkeit und die Meinungsfreiheit der türkischen Anwälte zu achten und alle dagegen gerichteten Gesetzesvorschläge zurückzuziehen.“

Es sei im Übrigen inakzeptabel, dass auf die Kritik der Kammer an den homophoben Äußerungen des Ministers hin strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden seien. Hierin komme eine bedenkliche Tendenz der Aufweichung der Gewaltenteilung, der Trennung von Kirche und Staat und der anwaltlichen Unabhängigkeit zum Ausdruck. Die Ermittlungen gegen die Kammer von Ankara müssten umgehend eingestellt werden.

Internationale Perspektiven zur Zukunft des Rechtsmarktes

Am Mittwoch, den 17. Juni 2020 fand das 2. International Bar Leaders' Symposium des DAV im virtuellen Format – am Rande des ersten virtuellen Deutschen Anwaltstags – statt. Welche Fähigkeiten braucht der moderne Rechtsanwalt/in und was sind Geschäftsmodelle für Kanzleien im 21. Jahrhundert? Dies waren die beiden Leitfragen, die nach einer Begrüßung durch DAV-Vizepräsidentin Dr. Claudia Seibel in



30.09.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Datenschutzgespräche | Dr. Marc Maisch

11.11.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird | Pia Löffler

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:
Schweitzer Fachinformationen München
Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



zwei Panels bei über 80 teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Anwaltskammervetretern diskutiert wurden. Laut einhelliger Meinung der Teilnehmer wird die Notwendigkeit zur kontinuierlichen Fortbildung sowohl für Kanzleien als auch Rechtsanwälte im Bereich der Digitalisierung steigen. Wichtig werden zunehmend nicht-juristische Fähigkeiten wie Technologie/IT-Kenntnisse, BWL, aber gerade auch Kommunikationsfähigkeiten und emotionale Intelligenz. Aus Kanzleisicht bieten technologische Werkzeuge – abgesehen von der Frage der regulatorischen Einbettung – die Chance, Zeit und Kosten zu sparen, wobei aber auch gewährleistet muss, dass kleine Kanzleien dies auch finanziell umsetzen können, sodass auch der Zugang zum Recht für Alle gesichert bleibt.

Unternehmenssanktionenrecht – DAV kritisiert Paradigmenwechsel

Der DAV kritisiert vehement den durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft ausgelösten Paradigmenwechsel. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Auflösung des anwaltlichen Beratungsgeheimnisses gegenüber den Strafverfolgungsbehörden sowie die geplante Ahndung von Aufsichtspflichtverletzungen ohne Verschulden der handelnden Personen als Verbandssanktion widersprechen grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien. Dem hat sich die Anwaltschaft aus Sicht des DAV im Interesse des Rechtsstaats und der Mandantschaft zu erwehren. Auch kritisiert der DAV, dass aus arbeitsrechtlicher Perspektive umstrittene Fragen der Unternehmenspraxis unbeantwortet bleiben. Einzelheiten lesen Sie in der DAV-Stellungnahme 39/20 (<https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-39-20>).

Buchbesprechungen

**Wirth / Schmeling, Rechtsmedizin –
Grundwissen für die Ermittlungspraxis
4., neubearbeitete Auflage 2020, XVII + 453 Seiten
Verlag C. F. Müller GmbH, Euro 32,00
ISBN 978-3-7832-0058-4**



Die Rechtsmedizin ist, wie es in der Einführung heißt, definiert als diejenige Disziplin der Medizin, die in Lehre, Forschung und Praxis die Anwendung medizinischer Kenntnisse und Methoden zur Klärung rechtserheblicher Tatbestände zum Inhalt hat. In München wird sie repräsentiert durch das weithin bekannte Institut für Rechtsmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität.

An wissenschaftlichen Publikationen, auch zu Spezialgebieten, und an großen Lehrbüchern mangelt es nicht; sie rich-

ten sich aber vorrangig an Mediziner einschließlich Psychiater, die auf diesem Gebiet tätig sind. Da tut sich der Jurist mitunter schwer. Das Werk von Wirth und Schmeling, anerkannten Professoren für Rechtsmedizin in Berlin und Münster, wendet sich an Ermittlungsbeamte und Juristen mit dem Ziel, ihnen die nötigen Grundkenntnisse zu vermitteln. Den Vorrang hat, wie es im Vorwort heißt, die systematische Darstellung der Grundlagen sowie typischer Erscheinungsbilder. Aufgabenbereiche, die sich nicht unmittelbar aus dem Strafrecht ableiten wie zum Beispiel das komplexe Gebiet der Vaterschaft, bleiben bewusst unberücksichtigt.

Dem selbst gesetzten Ziel wird das Werk, das im handlichen Taschenbuchformat daherkommt, sowohl in der Struktur und dem Inhalt des Stoffs, den es darzustellen gilt, wie auch in der Sprachgestaltung gerecht, so dass es auch für Juristen eingängig und gut lesbar ist. Im Vordergrund stehen die Aufklärung unnatürlicher Todesfälle und die Leichenuntersuchung, die Untersuchung auf vitale, also nur zu Lebzeiten und nicht erst im Todesfall mögliche Reaktionen Toter sowie der gewaltsame Tod. Darüber hinaus werden Vergiftungen besprochen, hier insbesondere und ausführlich Fragen von rechtsmedizinischer Relevanz zu Alkohol (Ethanol und Methanol) und den illegalen Drogen wie Cannabinoiden, LSD, Heroin, Kokain, Amphetaminderivaten. Allein die Behandlung dieser, besonders wichtigen Materien macht nahezu zwei Drittel des Buchumfangs aus. Hinzu kommen Abschnitte zum illegalen Schwangerschaftsabbruch und zur Neugeborenensterblichkeit, zum plötzlichen Tod, zur Identifizierung unbekannter Toter, zur Untersuchung biologischer Spuren und zu tödlichen Verkehrsunfällen.

Der Rechtsmediziner untersucht aber nicht nur Leichen, sondern muss auch Lebende nach Straftaten wie Schlägereien, Unfällen oder Sexualdelikten begutachten. Dies wird in einem eigenen Kapitel abgehandelt, ebenso die forensische Psychiatrie im Abschnitt zu strafrechtlich bedeutsamen Aspekten der Psychopathologie mit Unterpunkten wie Vernehmungsfähigkeit und Schuldfähigkeit.

Entsprechend den weitgreifenden Entwicklungen in der Molekularbiologie ist die immer aussagekräftiger werdende Analytik anhand der DSN (Desoxyribonukleinsäure, englisch DNA) einbezogen und ausführlich dargestellt in einem eigenen Kapitel ab S. 338 ff.

Insgesamt ist die Darstellung eine runde Sache und bringt den für Juristen spröden Stoff konzipiert und anschaulich über die Bühne,

abschnittsweise geradezu spannend. Vor allem ermöglicht es dem Strafverteidiger, Befundberichte zu hinterfragen und kritisch zu lesen, sie nicht einfach hinzunehmen, gegebenenfalls selbst Ermittlungen anzustoßen. Ein detailliertes, über fast zwanzig Seiten gehendes Sachverzeichnis erleichtert den Zugang auch für denjenigen, der nicht in der Materie zu Hause ist und nicht systematisch zu suchen weiß.

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn
Prof. Dr. Dr. Marianne Abele-Horn, München**

**Auer-Reinsdorf / Conrad
Handbuch IT- und Datenschutzrecht
3. Aufl. 2019, Gebunden
C.H.Beck Verlag, Euro 349,00
ISBN 978-3-406-72177-9**



Das Handbuch bietet zum einen technische Grundlagen, vor allem in Teil A, §§ 1 bis 4, zur Erstellung und Pflege von Software, zu IT-Projekten, zu Daten, Datenbanken und Datensicherheit sowie zum Internet und der Telekommunikation und in den §§ 27, 30 bis 33 zu IT-Sicherheitsstandards (etwa wie BSI Grundschutz) und IT-Compliance, zur elektronischen Signatur und Authentifizierung, zu E-Payment, zu Kommunikationsdiensten und -netzen. Die Teile B bis I enthalten Beiträge mit umfangreichen technischen und organisatorischen Bezügen zu folgenden Bereichen: Immaterialgüterrecht (Urheber-, Marken- und Domainrecht), IT-Vertragsrecht (Software-, Hardware-, Provider-, Outsourcing- und Projektverträge), Vertrieb und elektronischer Geschäftsverkehr, Telemedien- und Telekommunikationsrecht, Datenschutz, IT-Compliance, IT-Sicherheit, Arbeitsrecht, Vergabe- und Kartellrecht, Haftung und Strafrecht und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

So gewaltig wie diese kurz gefasste Zusammenstellung des Inhalts, so gewaltig ist auch der Umfang des Buchs mit über 3000 Seiten. Den beiden Herausgeberinnen ist es gelungen, weitere 26 prominente Autoren aus der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des DAV (DAVIT) für das Projekt zu gewinnen.

Natürlich ist ein solches Werk ein Muss für IT-Rechtler – von Experten für Experten. Es wendet sich aber auch an die, die sich im IT-Recht spezialisieren wollen und bietet den gesamten Lehrstoff für die Fachanwaltsausbildung. Dabei ist der Preis nicht gerade ein Schnäppchen. Die inhaltliche Qualität, die umfangreichen Schrifttumsnachweise zu Beginn jedes Paragraphen und nicht zuletzt die Aktualität des Werkes rechtfertigen den stolzen Preis.

Ich möchte das Werk aber nicht nur denjenigen nahelegen, die es im Zweifel bereits gekauft haben. Auch für „Nicht IT-Rechtler“ kann es reizvoll sein, sich das Buch zu kaufen und sich intensiv damit zu beschäftigen. Der Bedarf an rechtlicher Beratung im IT-Bereich wächst exponentiell. Allerdings fehlt den meisten „Nicht IT-Rechtlern“ die Kenntnis des Bedarfs ihrer Mandanten. Unter Marketinggesichtspunkten ein fataler Befund.

Das Handbuch gleicht einem Katalog der Wünsche der Mandanten oder einer Checkliste, um diese aufzuspüren. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Lektüre spannend. Schnell wird deutlich, welches Wissen aus der eigenen Praxis eine Brücke zum Verständnis bauen

kann und wo im Handbuch besprochene Rechtsmaterien völlig eigene oder neue Wege gehen. Dabei ist die Länge der einzelnen Paragraphen von durchschnittlich 63 Seiten gerade richtig für den Einstieg und um den Überblick zu gewinnen. Vielleicht wecken einzelne Gebiete Ihr Interesse, vielleicht entschließen Sie sich zu einer Kooperation mit IT-Rechtlern.

Alle sprechen von der digitalen Transformation unserer Gesellschaft. Viele von uns haben in ihren eigenen Kanzleien in den letzten Wochen erfahren, wie praktisch digitale Akten sein können. Dabei wissen wir alle, dass unsere Akten zumeist nicht digital, sondern bestenfalls digitalisiert sind. Es ist auch kein Geheimnis mehr, dass sich durch 5 G auch bei unseren Mandanten die digitalen Anwendungen erheblich vermehren werden. Der rechtliche Beratungsbedarf gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen ist erheblich und steigt. Sprechen Sie mit Ihren Mandanten über deren Sorgen und Nöte. Das dient nicht nur der konventionellen Mandantenbindung. Sie erfahren dabei auch eine Menge über die praktischen Abläufe im Bereich IT vor Ort. Das erleichtert die Durchdringung der Theorie erheblich. So schließt sich der Kreis. Und wenn Sie jetzt feststellen, dass Ihnen nur noch kollegialer Austausch „zum vollendeten Glück“ fehlt, dann sollten Sie DAVIT beitreten, um interessierte Einsteiger oder die Autoren des Handbuchs IT-Recht zu treffen.

Zum Abschluss noch ein Hinweis für die eigene Kanzlei: § 30 des Handbuchs „Elektronische Kommunikation und berufsspezifische Besonderheiten“ enthält umfangreiche Informationen zu den meisten Themen, die in einer Anwaltskanzlei im Bereich IT relevant werden können. Rund 60 Seiten, die sich in jeder Kanzlei im wahrsten Sinne des Wortes auszahlen können.

Es gibt viele gute Gründe, sich für das Handbuch IT- und Datenschutzrecht zu entscheiden.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Krug / Rudolf / Kroiß / Bittler (Hrsg.)

Anwaltformulare Erbrecht

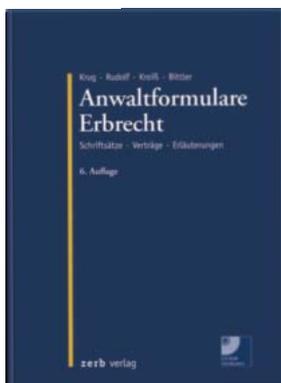
Schriftsätze Verträge Erläuterungen

Formularbuch, 6. Auflage 2019,

2359 Seiten, gebunden, Hardcover, mit CD-ROM

zerb verlag GmbH, Euro 139,00,

ISBN 978-3-95661-086-8



Wie das im selben Verlag erschienene Werk „Anwaltformulare Testamente“ enthält dieses Werk mehr als nur eine reine Formularsammlung. Der Untertitel „Schriftsätze-Verträge-Erläuterungen“ deutet dies bereits an. Auch hier liegt wie im vorbezeichneten weiteren Werk ein vorzügliches, kurzweiliges Lehrbuch und exzellentes Handbuch für jeden Erbrechtler vor.

Die Autoren und Herausgeber Krug-Rudolf-Kroiß und Bittler werden von namhaften Kollegen unterstützt, deren

Namen aus Platzgründen hier nicht aufgeführt werden können.

In 26 Kapiteln, jedes untergliedert in umfangreiches Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis, widmen sich Herausgeber und ihre Mitautoren zunächst möglichen Verträgen unter Lebenden. Neben

Lösungsvorschlägen für Zuwendungen unter Lebenden, für eine umfassende Testamentsgestaltung, für Erb- und Verzichtverträge finden sich Ausführungen zu den Themen „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“.

Der Nachlasssicherung, -pflegschaft und -verwaltung und dem nachlassgerichtlichen Verfahren sind die weiteren Kapitel vorbehalten.

Es schließen sich die umfangreich ausgearbeiteten Themen „Erbfeststellungsklage“, „Auskunftsansprüche des Erben“, „Erbrecht und Grundbuch“, „Erbhaftung“ und „Erbengemeinschaft“ an.

Weitere Themen sind, um nur noch einen kurzen Überblick zu geben, u.a. die Testamentsvollstreckung und Fragen zu Stiftungen. Dem „Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten“ und dem internationalen Erbrecht sind jeweils eigene Kapitel gewidmet.

Abrundend werden schließlich Fragen des Bestattungsrechts erörtert.

Die jeweiligen Darstellungen sind professionell erklärt. So unterschiedlich die Autoren, ihre Themen und Schreibstile sind, alle Beiträge lesen sich hervorragend.

Die zur Verfügung gestellten Muster, die per Download bequem in eigene Texte integriert werden können, sind zahlreich. Allein das Musterverzeichnis umfaßt 29 enggedruckte Seiten. Es verweisen nicht nur Downloadsymbole auf verfügbare Muster. Musterformulierungen sind dazu im Text abgedruckt.

Das gesamte Werk zeichnet sich weiter dadurch aus, dass die Autoren auch nicht alltägliche Problembereiche behandeln.

Beispielhaft genannt seien der „Erbvertrag unter 3 Geschwistern“, das „Ersuchen des Nachlasspflegers an den Ombudsmann Schweizerischer Banken“, die „Anfrage an den Internationalen Suchdienst (ITS) Bad Arolsen“, der „Antrag an das Nachlassgericht zur Erzwingung der Testamentsablieferungspflicht“, die Formulierungsvorschläge für einen „Abschichtungsvertrag“. Hinweise für ein „Schreiben an Totenfürsorgeberechtigte wegen Zustimmung zur Umbettung“ und den „Auftrag zur Ausgrabung und zum Versand der Urne an den abgebenden Friedhof/ Bitte um Urnenanforderung an den aufnehmenden Friedhof“ seien ans Ende dieser vollkommen willkürlichen Aufzählung gestellt.

Das vorliegende Werk vermittelt dem Leser in jedem einzelnen Kapitel umfassende Kenntnisse in allen Belangen des Erbrechts. Sein vorhandenes Wissen wird auf unaufdringliche Art vertieft. Die sofort umsetzbaren Vorschläge und Formulierungshilfen sind praxisnah, gerade im Hinblick auf Mandanten leicht verständlich und folglich eine wirkliche Hilfe für die tägliche Arbeit.

Wie das im selben Verlag erschienene Werk „Anwaltformulare Testamente“, ist dieses Werk in sich geschlossen und bereichert jede Erbrechtsbibliothek.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Die Münchener Museen haben seit 11.05.2020 unter umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder geöffnet. Unsere Gruppenführungen sind derzeit jedoch leider noch immer nicht möglich.

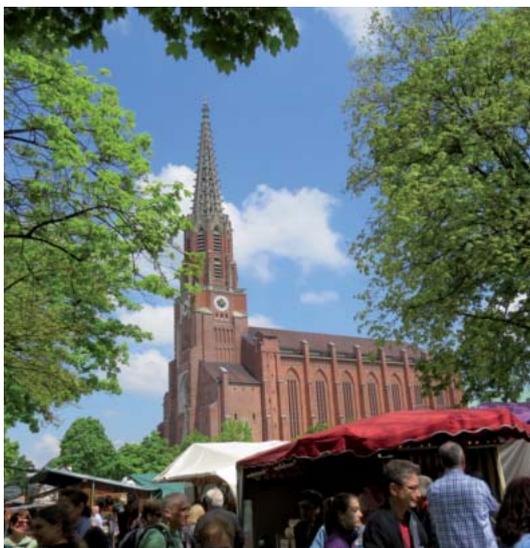
Wann wir unsere gemeinsamen Ausstellungsbesuche unter für alle Seiten akzeptablen Bedingungen fortsetzen können, ist von den Anordnungen der Staatsregierung abhängig. Sobald es wieder möglich ist planen wir neu und informieren Sie hier und auf unserer Webseite.

Aktuell bieten wir Ihnen unter Einhaltung der begrenzten Teilnehmerzahl und der Hygiene- bzw. Abstandsregeln eine spannende Stadtführung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe an.

Stadtführung: Die Münchner Vorstadt Au

Mittwoch, 22. Juli 2020, um 18.00 Uhr, Treffpunkt Ludwigsbrücke/Ecke Lilienstraße (Maximal 10 Teilnehmer)
Stadtführung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

30 |



Drunt'n in der greana Au, steht a Birnbaum sche blau

Die Au, das Viertel der kleinen Leute hatte viele Bäche und Gewerbetreibende. Mühlen, Fabriken, Herbergshäuser und Wirtschaften bestimmten das Bild. Die Wittelsbacher vergnügten sich einst im Grünen Gartenschlößl. In Neudeck entstand die erste Porzellanmanufaktur Münchens. Die Klosterkultur und das Bierbrauen sind verantwortlich für die bis heute gepflegte Tradition des Salvatoranstichs auf dem Nockherberg.

Vom Waisenhaus, der Lehrerinnenbildungsanstalt bis zum „churfürstlichen“ Arbeitshaus, in dem die Rumfordsuppe gereicht wurde, bis zu Carl Valentins Geburtshaus erleben wir ein Stück Vorstadtgeschichte, die wir noch heute auf der alljährlichen Dult um die Maria Hilf-Kirche spüren können. (Text: Dr. Ulrike Kvech Hoppe)

Treffpunkt: Ludwigsbrücke/Ecke Lilienstrasse um 18.00Uhr bei jedem Wetter.

Dauer: von 18.00 Uhr bis ca. - 20.00 Uhr

Anfahrt: Öffentlich erreichen Sie den Treffpunkt nach einem kurzen Fußweg ab den S-Bahnstationen Rosenheimer Platz/Gasteig oder Isartor/Deutsches Museum sowie mit der Trambahn, Haltestelle Deutsches Museum

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] **Stadtführung: Die Münchner Vorstadt Au** Dr. Ulrike Kvech-Hoppe 22.07.2020, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax (zur Bestätigung)

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Aktuelle Ausstellungen der Münchener Museen

(Stand 20.06.2020)

Derzeit sind nach wie vor für uns noch keine Gruppenführungen in den Museen möglich. Gleichwohl haben die Museen geöffnet und der Besuch der Ausstellungen ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich und erwünscht. Zum Teil sind Führungen für fünf Personen inkl. Führer gestattet.

Durch die Schließungszeit haben die Museen die Laufzeiten der einzelnen Ausstellungen z.T. geändert. Während der Pause unseres Kulturprogramms informieren wir hier über Ausstellungen und deren aktuelle Dauer.

Deutsches Museum:

Sonderausstellung „Kosmos Kaffee“

bis 06. September 2020

Haus der Kunst

„Brainwashed – Sammlung Goetz im Haus der Kunst“

bis 20. September 2020 verlängert

Jüdisches Museum

„Gabriella Rosenthal:

Zeichnungen einer Münchner Emigrantin“

bis 02. August 2020

Haus der Kunst

„Franz Erhard Walther. Shifting Perspectives“

bis 29. November 2020

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung:

„Thierry Mugler – Couturissime“

bis 30. August 2020

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung:

„Fantastisch Real. Belgische Moderne von Ensor bis Magritte“

voraussichtlich ab 09. Oktober 2020 bis 28. Februar 2021

Lenbachhaus:

„Radio-Aktivität“

bis 23. August 2020

Lenbachhaus:

„Sheela Gowda. It. Matters“

bis 18. Oktober 2020 verlängert

Lenbachhaus:

„Unter freiem Himmel. Unterwegs mit Wassily Kandinsky und Gabriele Münter“

13. Oktober 2020 bis 06. Juni 2021 verlängert

Monacensia im Hildebrandhaus:

„Erika Mann.

Kabarettistin - Kriegsreporterin - Politische Rednerin“

bis 13. September 2020 verlängert

Museum Brandhorst:

„Forever Young – 10 Jahre Museum Brandhorst“

bis 19. Juli 2020

Museum Brandhorst:

„Lucy McKenzie. Prime Suspect“

10. September 2020 bis 21. Februar 2021

Münchener Stadtmuseum:

„Vorbilder / Nachbilder“

bis 26. Juli 2020 verlängert

Münchener Stadtmuseum:

„Ready to go! Schuhe bewegen“

bis 17. Januar 2021 verlängert

Münchener Künstlerhaus:

„Gunter Sachs – Kamerakunst“

22.07.2020 bis 30.08.2020

Pinakothek der Moderne:

„FEELINGS - Kunst und Emotion“

bis 04. Oktober 2020

Pinakothek der Moderne:

„Ingo Maurer Intim. Design or what?“

bis 18. Oktober 2020

Pinakothek der Moderne:

„August Sander. Sardinien 1927.“

bis 08. November 2020

Pinakothek der Moderne:

„Thonet & Design“

bis 06. Juni 2021

Villa Stuck:

„Beate Passow. Monkey Business“

bis 13. September 2020

Villa Stuck:

„Margret Eicher. Lob der Malkunst“

bis 13. September 2020

Villa Stuck:

„Schönheit Stärke Leidenschaft“

01. Juli 2020 bis 25. Oktober 2020

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	32	→ Dienstleistungen	35
→ Bürogemeinschaften	32	→ Schreibbüros	35
→ Vermietung	34	→ Übersetzungsbüros	35
→ Kanzleiankauf	34	→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	35
→ gegen Abholung abzugeben	34		
→ Termins- / Prozessvertretung.....	34		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	35		

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2020: 10. August 2020

Stellenangebote an Kollegen

32 |

WITTING · CONTZEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Witting · Contzen & Kollegen stehen seit mehr als 25 Jahren für kompetente Beratung anspruchsvoller Mandate im Straf- und Zivilrecht. Aktuell ist die Kanzlei mit sieben Berufsträgern besetzt.

Wir suchen für die Erweiterung unseres Teams

Rechtsanwälte (m/w/d).

Wir bieten Ihnen in großzügigen Räumen in München-Schwabing mit professionellem Personal Gelegenheit zu abwechslungsreicher Tätigkeit sowie zu fachlichem Austausch und enger Zusammenarbeit mit forensisch erfahrenen Kollegen. Neben einer günstigen Verkehrsanbindung verfügen wir über eine moderne, voll ausgestattete Kanzleinfrastruktur.

Zur Unterstützung unseres

Zivilrechtsreferats

suchen wir einen jungen Kollegen (m/w/d), gerne mit erster Berufserfahrung, für das

Strafrechtsreferat

einen Kollegen (m/w/d) auf selbständiger Basis sowie in Ergänzung unseres Angebots einen Kollegen (m/w/d) mit Schwerpunkt in den Rechtsgebieten des

Familien- / Erbrechts oder Steuerrechts.

Wir erwarten von Ihnen Herz und Engagement für die Aufgaben professioneller Rechtsberatung, Einsatzbereitschaft und hohe fachliche Kompetenz. Absolute Integrität, unbedingtes Eintreten für die Interessen unserer Mandanten auch in schwieriger Lage und die Fähigkeit zur Arbeit im Team sind für uns selbstverständlich.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an werning@leokanzlei.de.

Witting · Contzen & Kollegen, Leopoldstraße 54, 80802 München
www.leokanzlei.de

FASP

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
Telefon 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften

4 Büroräume in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Rechtsanwälte aus einer mit einer Steuerberaterkanzlei bestehenden **Bürogemeinschaft** in einem **in 80634 München Neuhausen/Nymphenburg** gelegenen, repräsentativen Büro (insgesamt 9 Büroräume, ca. 250 m²; U-Bahn-Nähe) werden **ab 01.07.2020** – oder später – **4 Räume** zzgl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (25 m² Besprechungszimmer, Teeküche, WC, Keller für Aktenablage) – insgesamt 118 m² Bürofläche – bei Eintritt in den bestehenden Mietvertrag durch eine Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei **zu günstigen Konditionen frei**. Auch Übernahme der Rechtsanwaltskanzlei und /oder des Inventars möglich, aber nicht Bedingung.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 28 / Juli 2020 über den MAV erbeten.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, wird bald 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Fachanwältin für FamR sucht Kanzleisitz/-platz zum Auslaufenlassen der eigenen Kanzlei.

Falls gewünscht wäre auch Bearbeitung familienrechtlicher Fälle möglich.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 29 / Juli 2020 an den MAV.

Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwältinnen, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

Wir bieten: Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de

Großes Zimmer in Bürogemeinschaft ab 15.07.2020 zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus 4 Anwälten und einer Steuerberaterin besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 3 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm ein großes Anwaltszimmer im EG mit ca. 45 m². Dieses Zimmer kann auch mit zwei oder mehreren Personen bezogen werden z.B. mit einer/einem Kollegin/en und deren/dessen Fachangestellte/r.

Das Zimmer ist teilbar in zwei Räume, der Einbau einer Trennwand ist möglich. Mitbenutzung des Besprechungsraums, der Küche und des WC ist im Preis inbegriffen. Die Komplettinklusive miete (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit € 1.248,35.

Wir sind vier Anwälte und eine Steuerberaterin im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und öffentlichen Rechts. Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit und Urlaubsvertretungen.

Anfragen bitte an Frau Rechtsanwältin Simone Bueb unter 089-95951378 oder per Mail an s.bueb@ra-bueb.de

Erfahrene und engagierte Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht mit hochwertigem und gewachsenem Mandantenkreis

sucht Kollegen/in für konstruktive und harmonische Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft in vorhandenen stillvollen, hellen Büroräumen mit moderner Ausstattung und Fachpersonal im Münchner Osten oder nach Absprache (bisheriger Partner scheidet wegen Ruhestand aus).

Freie Mitarbeit in Teilzeit oder Überhangmandate sowie Mitwirkung an Vortragsveranstaltungen auf Wunsch möglich.

Rechtsanwältin

Cornelia Kiskalt

Münchnerstr. 11

85540 Haar

Tel. 089/95 00 27 10

kanzlei@kiskalt.com

www.kiskalt.com

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab sofort

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete (qm-Preis: 18 € kalt/netto) ein Anwaltszimmer, Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen. Zur Auswahl stehen: ca. 31 qm, ca. 23 qm oder ca. 12 qm. Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Arbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, **unter 089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de**

Bürogemeinschaft und spätere Kanzleiübernahme am Tegernsee

Welcher Kollege oder welche Kollegin will engagiert In unsere zivilrechtlich orientierte Interessante und seit über 100 Jahren in der Region präsenste Kanzlei einsteigen, halbtags oder ganztags?

Wir sind eine langjährige Bürogemeinschaft, ursprünglich bestehend aus 3, inzwischen 2 Anwälten, und schwerpunktmäßig tätig im Allgemeinen Zivilrecht, Erbrecht, Wohn- und Immobilienrecht, Familienrecht; für Arbeitsrecht besteht eine Fachanwaltschaft. Wir sind beruflich und privat sehr gut vernetzt, auch durch lange Tätigkeit in der Kommunalpolitik.

Unsere Kanzlei liegt zentral und direkt am See. Wir haben eine gute kollegiale Atmosphäre untereinander und pflegen fachlich eng zusammenzuarbeiten.

Mittelfristig in ca. 2 Jahren wollen wir die Kanzlei vertrauensvoll gerne in qualifizierte Hände übergeben.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter:

0174 925 96 71

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwält(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Vermietung

München - Stachus

34 |

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 1 - 3 Büroräume je ca. 13 qm verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 30 / Juli 2020 an den MAV erbeten.

Vermietung moderne Büros in zentraler Lage mit bester Anbindung (zwischen Stachus und Sendlinger Tor)

Wir sind eine seit Jahrzehnten in München etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Ab sofort **bieten wir 4 bis 5 moderne Büroräume** (je ca. 20 qm) für Rechtsanwältinnen bzw. Steuerberater/innen **zur Untermiete** an, einschließlich der Mitnutzung von 2 Besprechungszimmern, Küche etc.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse:

Kollmar, Deby & Sinz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ansprechpartner Hr. Dr. Sinz, Josephspitalstr. 15, 80331 München,
Tel. 089-9981080; sinz@kds-legal.com; www.kds-legal.com

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie **eigene Außendarstellung** (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Senger unter kerstin.senger@kslex.com.
Tel.: +49 (0) 89 273 70 22 – 0; www.kslex.com

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 31 / Juli 2020 an den MAV.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 27 / Juli 2020 an den MAV.

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

gegen Abholung abzugeben

ZFSH/SGB – Sozialrecht in Deutschland und Europa 1998 – 2008

gegen Abholung abzugeben

Tel.: 089/123 85 52,
E-Mail: guber@publiclaw.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte
und beeidigte Übersetzerin

Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.

lckstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

E-Mail: ab@translations.by

Web: www.translations.by

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Mediadaten:

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße
oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Ausgabe
August/September 2020
ist der 10. August 2020**

Die Mediadaten finden Sie unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

» Die Landesrepräsentanzen
von RA-MICRO – ein besonderer
Raum für Anwälte zum
Arbeiten, Weiterbilden und
einfach Verweilen. Danke
für so ein Angebot! «



RA Johannes Brugger
Rechtsanwälte Brugger & Partner,
Friedrichshafen

Kompetenzzentren für anwaltliche Kanzleiorganisation:
Die RA-MICRO Landesrepräsentanzen beraten Sie auch
telefonisch. Informieren Sie sich zudem über die
vielfältigen Online-Angebote.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO